

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2023

Montag, 18. Dezember 2023

Nr. 51

Seite

Hessische Staatskanzlei

Bekanntmachung eines Verteilers für die Ersatzverkündung und -bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Verkündungsgesetzes . . . 1638

Hessischer Verdienstorden/Hessischer Verdienstorden am Bande/Staatliche Anerkennung von Rettungstaten 1639

Hessisches Kultusministerium

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Beuern, Gensungen, Heßlar und Melgershausen 1640

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Empfershäusen, Körle und Lobenhausen 1642

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an der als Ergänzungs-schule staatlich anerkannten Academy of Fine Art Germany vom 29.11.2023 . . 1644

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten 1651

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in aus erheblich naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete – AGZ –) 1652

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Naturparken; Abweichende Antragsfrist für 2024 1654

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Naturparken 1654

Bekanntmachungen nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz 1657

Seite

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz 1657

Regierungspräsidien

DARMSTADT

Vorhaben der Equinix Hyperscale 2 (FR 10) GmbH; Errichtung und Betrieb von insgesamt elf Notstromaggregaten zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung . 1658

Grundwasserentnahme aus den Brunnen Sbr. 2, Sbr. 2-2, ABCDE, Sbr. 7 und BBC 30 sowie 630, 629, 624 und 631 in der Gemarkung Großauheim durch die Firma Hitachi Energy Germany AG; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . 1659

Grundwasserentnahmen aus den Quellen Erbach, Absbrunn, Ober-Hambach, Meon, Krütz, Sonderbach, Kirschhausen, Kesselacker, Scheuerberg, Steig und Vetter sowie den Brunnen Sonderbach, Kirschhausen und Wald-Erlenbach durch die Stadtwerke Heppenheim; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 1659

Grundwasserentnahmen aus den Quellen Laudenu, Ober-Ostern, Erzbach, Rohrbach, Ober-Kainsbach, Klein-Gumpen, Gumpen und dem Quellgebiet Bickelhauptwiese, Gänswiese, Nebelbrunnen durch die Gemeinde Reichelsheim; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . 1660

Antrag des Magistrats der Stadt Bad Nauheim auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Abwassers (Wasser aus der Badewasseraufbereitung) im Rahmen des Betriebes der neuen Therme Bad Nauheim über den Badewasserkanal in die Usa; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 1660

Vorhaben der Allnex Germany GmbH; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 1661

Anerkennung der Stiftung Freedom of Expression, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts 1661

Seite

GIESSEN

Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Peter-Weil-Straße in der Gemarkung Oberndorf/Solms durch die Stadt Solms; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 1661

Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Vadenrod in der Gemarkung Vadenrod durch die Gemeinde Schwalmthal; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 1662

Vorhaben der Gorsler GmbH & Co. KG; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 1662

Genehmigung der Änderung des Stiftungszwecks der Bernd Faßbender Stiftung mit Sitz in Limburg a. d. Lahn 1662

Dritte Sitzung der Regionalversammlung Mittelhessen am 19.12.2023 1663

Überleitung der Ansprüche auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für anwendbar erklärt, in das 5. und 23. Kapitel des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch 1663

KASSEL

Plangenehmigung für Renaturierungsmaßnahmen am Gewässer „Watter“ im Stadtgebiet Bad Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg – erster Bauabschnitt; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 1669

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfeger 1669

Öffentlicher Anzeiger 1670

Stellenausschreibungen 1671

Der **Redaktions- und Anzeigenschluss** des **Staatsanzeigers für das Land Hessen** ändert sich bedingt durch die Weihnachtsfeiertage und Neujahr für folgende Ausgaben:

Staatsanzeiger Nr. 1 vom 1. Januar 2024:

Redaktionsschluss Montag, 18. Dezember 2023, 12 Uhr
Anzeigenschluss Mittwoch, 20. Dezember 2023, 12 Uhr

Staatsanzeiger Nr. 2 vom 8. Januar 2024:

Redaktionsschluss Freitag, 22. Dezember 2023, 12 Uhr
Anzeigenschluss Donnerstag, 28. Dezember 2023, 12 Uhr

Die Redaktion/Der Verlag

HESSISCHE STAATSKANZLEI

932

Bekanntmachung eines Verteilers für die Ersatzverkündung und -bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Verkündungsgesetzes (HVerkG)

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Verkündungsgesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473) in der ab 1. Januar 2024 gültigen Fassung findet eine Ersatzverkündung oder eine Ersatzbekanntmachung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen statt, wenn die Bereitstellung einer Nummer auf der Internetseite www.verkuendung.hessen.de nicht nur kurzfristig unmöglich ist. In diesem Fall ist die gedruckte Form an folgende Behörden und Bibliotheken zu versenden:

Adressliste zur Versendung der Druckversion des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen

– Behörden –

Nr.	Name der Behörde	Adresse
1	Bundeskanzleramt	Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
2	Hessischer Landtag	Schloßplatz 1–3, 65183 Wiesbaden
3	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden
4	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden
5	Hessisches Ministerium der Finanzen	Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden
6	Hessisches Ministerium der Justiz	Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
7	Hessisches Kultusministerium	Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden
8	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	Rheinstraße 23–25, 65185 Wiesbaden
9	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden
10	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden
11	Regierungspräsidium Darmstadt	Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt
12	Regierungspräsidium Gießen	Landgraf-Philipp-Platz 1–7, 35390 Gießen
13	Regierungspräsidium Kassel	Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel
14	Staatsgerichtshof des Landes Hessen	Luisenstraße 9–11, 65185 Wiesbaden
15	Hessischer Rechnungshof	Eschollbrücker Straße 27, 64295 Darmstadt
16	Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden
17	Oberlandesgericht Frankfurt am Main	Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main
18	Landgericht Darmstadt	Mathildenplatz 13 und 15, 64283 Darmstadt
19	Landgericht Frankfurt am Main	Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main
20	Landgericht Fulda	Am Rosengarten 4, 36037 Fulda Postfach 1662, 36006 Fulda

Nr.	Name der Behörde	Adresse
21	Landgericht Gießen	Ostanlage 15, 35390 Gießen
22	Landgericht Hanau	Nußallee 17, 63450 Hanau
23	Landgericht Kassel	Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel
24	Landgericht Limburg an der Lahn	Schiede 14, 65549 Limburg a. d. Lahn
25	Landgericht Marburg	Universitätsstraße 48, 35037 Marburg
26	Landgericht Wiesbaden	Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden
27	Amtsgericht Darmstadt	Mathildenplatz 15, 64283 Darmstadt
28	Amtsgericht Frankfurt am Main	Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main
29	Amtsgericht Gießen	Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen
30	Amtsgericht Kassel	Frankfurter Straße 9, 34117 Kassel
31	Amtsgericht Offenbach am Main	Kaiserstraße 16–18, 63065 Offenbach am Main
32	Amtsgericht Wiesbaden	Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden
33	Amtsgericht Alsfeld	Landgraf-Hermann-Straße 1, 36304 Alsfeld
34	Amtsgericht Bad Hersfeld	Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld
35	Amtsgericht Bad Homburg	Auf der Steinkaut 10–12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
36	Amtsgericht Bad Schwalbach	Am Kurpark 12, 65307 Bad Schwalbach
37	Amtsgericht Bensheim	Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim
38	Amtsgericht Biedenkopf	Hainstraße 72, 35216 Biedenkopf
39	Amtsgericht Büdingen	Stiegelwiese 1, 63654 Büdingen
40	Amtsgericht Dieburg	Bei der Erlesmühle 1, 64807 Dieburg
41	Amtsgericht Dillenburg	Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg
42	Amtsgericht Eschwege	Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege
43	Amtsgericht Frankenberg (Eder)	Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder)
44	Amtsgericht Friedberg	Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen)
45	Amtsgericht Fritzlar	Schladenweg 1 und Am Hospital 15, 34560 Fritzlar
46	Amtsgericht Fürth im Odenwald	Heppenheimerstraße 15, 64658 Fürth im Odenwald
47	Amtsgericht Fulda	Königstraße 38, 36037 Fulda
48	Amtsgericht Gelnhausen	Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen
49	Amtsgericht Groß-Gerau	Europaring 11–13, 64521 Groß-Gerau Postfach 11 62, 64518 Groß-Gerau

Nr.	Name der Behörde	Adresse
50	Amtsgericht Hanau	Nußallee 17, 63450 Hanau
51	Amtsgericht Hünfeld	Hauptstraße 24, 36088 Hünfeld
52	Amtsgericht Idstein	Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein
53	Amtsgericht Kirchhain	Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain
54	Amtsgericht Königstein	Gerichtstraße 2/Burgweg 9, 61462 Königstein im Taunus
55	Amtsgericht Korbach	Hagenstraße 2, 34497 Korbach
56	Amtsgericht Lampertheim	Bürstädter Straße 1, 68623 Lampertheim
57	Amtsgericht Langen (Hessen)	Zimmerstraße 29, 63225 Langen (Hessen) Postfach 1260, 63202 Langen (Hessen)
58	Amtsgericht Limburg an der Lahn	Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg a. d. Lahn
59	Amtsgericht Marburg	Universitätsstraße 48, 35037 Marburg
60	Amtsgericht Melsungen	Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen
61	Amtsgericht Michelstadt	Erbacher Straße 47, 64720 Michelstadt
62	Amtsgericht Rüdesheim am Rhein	Gerichtsstraße 9, 65385 Rüdesheim am Rhein
63	Amtsgericht Rüsselsheim	Johann-Sebastian-Bach-Straße 45, 65428 Rüsselsheim
64	Amtsgericht Schwalmstadt	Steinkautsweg 2, 34613 Schwalmstadt
65	Amtsgericht Seligenstadt	Klein-Welzheimer Straße 1, 63500 Seligenstadt
66	Amtsgericht Weilburg	Mauerstraße 25, 35781 Weilburg
67	Amtsgericht Wetzlar	Wertherstraße 1 und 2, 35578 Wetzlar

– Bibliotheken –

Nr.	Name der Bibliothek	Adresse
1	Deutsche Nationalbibliothek	Adickesallee 1, 60322 Frankfurt am Main
2	Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden	Mosbacher Straße 55, 65187 Wiesbaden
3	Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain	Rheinstraße 55–57, 65185 Wiesbaden
4	Hochschul- und Landesbibliothek Fulda	Leipziger Straße 123, 36037 Fulda
5	Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg	Bockenheimer Landstraße 134–138, 60325 Frankfurt am Main
6	Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt	Magdalenenstraße 8, 64289 Darmstadt
7	Universitätsbibliothek Kassel – Landesbibliothek der Stadt Kassel	Diagonale 10, 34117 Kassel
8	Universitätsbibliothek Gießen	Otto-Behaghel-Straße 8, 35394 Gießen
9	Universitätsbibliothek Marburg	Wilhelm-Röpke-Straße 4, 35039 Marburg Deutschhausstraße 9, 35037 Marburg
10	Bibliothek der Hochschule Darmstadt	D 10, Schöffersstraße 8, 64295 Darmstadt

Nr.	Name der Bibliothek	Adresse
11	Bibliothek der Frankfurt University of Applied Sciences	Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt am Main
12	Bibliothek der Technischen Hochschule Mittelhessen	Wiesenstraße 14, 35390 Gießen

Wiesbaden, den 4. Dezember 2023

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 51/2023 S. 1638

933

Hessischer Verdienstorden/Hessischer Verdienstorden am Bande/Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Den Hessischen Verdienstorden habe ich

Frau Helga Skolik, Wiesbaden, mit Urkunde vom 27. März 2023,

Herrn Dr. Michael von Rüden, Kassel, mit Urkunde vom 27. März 2023,

Herrn Torsten Gorski, Ahnatal, mit Urkunde vom 27. März 2023

verliehen.

Den Hessischen Verdienstorden am Bande habe ich

Herrn Hans-Georg Nußbeck, Habichtswald, mit Urkunde vom 22. September 2022,

Herrn Prof. Dr. Harald Danne, Leun, mit Urkunde vom 27. März 2023,

Herrn Edgar Rücker, Hohenahr, mit Urkunde vom 27. März 2023,

Herrn Dieter Mackenrodt, Biebertal, mit Urkunde vom 27. März 2023,

verliehen.

Für die am 19. Februar 2022 unter Lebensgefahr ausgeführte mutige Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Herbert Bach, Erlensee,

mit Urkunde vom 28. März 2023 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Für die am 4. September 2022 unter Lebensgefahr ausgeführte mutige Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Jonas Fiedler, Schlangenbad,

mit Urkunde vom 28. März 2023 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Für die am 27. Oktober 2021 unter Lebensgefahr ausgeführte mutige Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Samuel Huth, Gründau,

mit Urkunde vom 22. September 2023 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Für die am 26. Juni 2017 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Mohamed Koudsi, Weiterstadt,

Herrn Ryad Koudsi, Raunheim,

Frau Jasmin Kadric, Rüsselsheim am Main,

Herrn Jetmir Arslani, Weiterstadt,

mit Urkunde vom 11. November 2019 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Für die am 1. Juli 2021 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Frau Andrea Kehl, Hohenroda,

Frau Katrin Mach, Hohenroda,

mit Urkunde vom 6. Dezember 2021 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Für die am 1. September 2021 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Jason Ginhold, Rüsselsheim am Main,

Herrn Leon-Alexander Knöß, Rüsselsheim am Main,

Herrn Jannis Podewils, Rüsselsheim am Main,

Frau Madeleine Spur, Groß-Gerau,

mit Urkunde vom 6. Dezember 2021 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Für die am 13. Juni 2021 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Björn Robens, Bad Homburg v. d. H.,
mit Urkunde vom 28. September 2022 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Für die am 1. Mai 2022 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Sebastian Färber, Bad Camberg,
mit Urkunde vom 28. September 2022 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Für die am 19. Juni 2022 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

dem Schüler Louis Martins, Griesheim,
mit Urkunde vom 28. September 2022 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Für die am 13. Juli 2022 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Sascha Letsche, Taunusstein,
mit Urkunde vom 28. September 2022 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Für die am 19. Februar 2022 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Frau Isabell Bach, Erlensee,
mit Urkunde vom 28. März 2023 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Für die am 7. Juni 2022 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Jörg Sieber-Ressel, Künzell,
mit Urkunde vom 28. März 2023 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Für die am 5. August 2022 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Carsten Sauer, Brachtal,
mit Urkunde vom 28. März 2023 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Für die am 29. November 2022 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

dem Schüler Kai Kahlenberg, Taunusstein,
mit Urkunde vom 28. März 2023 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Für die am 8. Dezember 2022 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Goran Skeledzic, Kriftel,
mit Urkunde vom 28. März 2023 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Für die am 31. Januar 2023 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Christian Müller, Dautphetal,
Herrn Udo Schumertl, Lohra,
Herrn Sascha Zwick, Cölbe,
Herrn Andreas Seip, Marburg a. d. Lahn,
Herrn Norbert Rühl, Weimar (Lahn),
mit Urkunde vom 28. März 2023 eine Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Wiesbaden, den 1. Dezember 2023

Der Hessische Ministerpräsident

StAnz. 51/2023 S. 1639

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

934

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Beuern, Gensungen, Heßlar und Melgershausen

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 16. Mai 2023 nach Art. 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Beuern, Gensungen, Heßlar und Melgershausen, Kirchenkreis Schwalm-Eder, werden zur

Evangelischen Kirchengemeinde Gensungen-Heiligenberg

vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Gensungen-Heiligenberg ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Beuern, Gensungen, Heßlar und Melgershausen.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Gensungen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Gensungen-Heiligenberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Felsberg	1971	Felsberg	3	164	0,0741

2. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei in Gensungen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Gensungen-Heiligenberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gensungen	975	Gensungen	1	39	0,4188
Gensungen	975	Gensungen	3	2/2	3,0943
Gensungen	975	Gensungen	3	6/1	5,6232
Gensungen	975	Gensungen	3	10/10	0,7500
Gensungen	975	Gensungen	3	20/1	0,0906
Gensungen	975	Gensungen	3	51/10	1,8996
Gensungen	975	Gensungen	4	95/1	0,4115
Gensungen	975	Gensungen	4	104/2	1,0820
Gensungen	975	Gensungen	5	31/4	0,2800
Gensungen	975	Gensungen	6	99/4	2,5361
Gensungen	975	Gensungen	7	128/10	0,0276
Gensungen	975	Gensungen	4	29/51	0,1250
Gensungen	975	Gensungen	4	29/66	0,0916
Gensungen	975	Gensungen	4	29/49	0,0650
Gensungen	975	Gensungen	4	29/45	0,0749
Gensungen	975	Gensungen	4	29/64	0,0922
Gensungen	975	Gensungen	4	280/29	0,0624
Gensungen	975	Gensungen	8	88/5	0,0003
Gensungen	975	Gensungen	8	99/4	0,3412

3. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Gensungen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Gensungen-Heiligenberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Helmshausen	109	Helmshausen	1	16	1,5480

4. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Heßlar“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Gensungen-Heiligenberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heßlar	365	Heßlar	3	69	1,1465
Heßlar	365	Heßlar	3	68/2	1,3497

5. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Gensungen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Gensungen-Heiligenberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heßlar	366	Heßlar	2	14	0,2472
Heßlar	366	Heßlar	3	28/4	0,1831

6. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Gensungen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Gensungen-Heiligenberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Neuenbrunslar	793	Neuenbrunslar	4	21	1,1679

7. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei GENSUNGEN“ als Eigentümer von 4/316 (Anteil 1B 1) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Gensungen-Heiligenberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Beuern	296	Beuern	1	1/1	32,9353
Beuern	296	Beuern	1	2	37,0755
Beuern	296	Beuern	1	3/1	45,8667
Beuern	296	Beuern	1	5/1	0,0087
Beuern	296	Beuern	1	5/2	0,0022
Beuern	296	Beuern	1	5/3	0,0125
Beuern	296	Beuern	1	5/4	0,0353
Beuern	296	Beuern	1	5/5	0,0902
Beuern	296	Beuern	1	5/6	0,6122
Beuern	296	Beuern	1	5/7	0,0004
Beuern	296	Beuern	1	5/8	70,4909
Beuern	296	Beuern	1	5/9	44,1201
Beuern	296	Beuern	1	5/10	20,7812
Beuern	296	Beuern	1	8/11	59,7390
Beuern	296	Beuern	1	8/13	0,0010
Beuern	296	Beuern	1	12/13	0,0655
Beuern	296	Beuern	1	12/22	0,8331
Beuern	296	Beuern	1	12/23	0,0014
Beuern	296	Beuern	1	12/19	0,1388
Beuern	296	Beuern	1	12/21	0,0108
Beuern	296	Beuern	1	12/25	0,7359
Beuern	296	Beuern	1	13/7	16,5091
Beuern	296	Beuern	1	13/8	1,3385
Beuern	296	Beuern	1	15	0,1280
Beuern	296	Beuern	1	16/3	0,8302
Beuern	296	Beuern	1	16/4	0,1718
Beuern	296	Beuern	1	16/5	1,5930
Beuern	296	Beuern	1	16/6	0,2541
Beuern	296	Beuern	1	16/7	0,9487

Beuern	296	Beuern	1	16/13	0,0024
Beuern	296	Beuern	1	16/36	0,0009
Beuern	296	Beuern	1	16/37	49,1393
Beuern	296	Beuern	1	16/38	143,1600
Beuern	296	Beuern	1	20	49,3128
Beuern	296	Beuern	1	21	29,6059
Beuern	296	Beuern	1	22	11,1021
Beuern	296	Beuern	1	24/12	0,4766
Beuern	296	Beuern	2	5/1	2,7499
Beuern	296	Beuern	2	6	0,6483
Beuern	296	Beuern	2	7	0,1056
Beuern	296	Beuern	2	8	0,6330
Beuern	296	Beuern	2	9	0,4804
Beuern	296	Beuern	2	10	0,7582
Beuern	296	Beuern	2	11	1,1733
Beuern	296	Beuern	2	12/1	4,8335
Beuern	296	Beuern	3	44	0,7489
Beuern	296	Beuern	3	65/3	0,1455
Beuern	296	Beuern	1	12/29	0,0373
Beuern	296	Beuern	1	12/31	3,9962
Beuern	296	Beuern	3	42	1,4403
Beuern	296	Beuern	3	152/39	0,2379
Beuern	296	Beuern	3	153/40	0,4773
Beuern	296	Gensungen	4	43/2	4,9530
Beuern	296	Beuern	3	61	0,4114
Beuern	296	Beuern	3	62	0,2046

8. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei GENSUNGEN“ als Eigentümer von 4/316 (Anteil 1B 1) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Gensungen-Heiligenberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Elfershausen	311	Elfershausen	5	84	0,8335

9. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Gensungen“ als Eigentümer von 4/316 (Anteil 1B 1) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Gensungen-Heiligenberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hilgershausen	310	Hilgershausen	5	65	1,3380
Hilgershausen	310	Hilgershausen	7	11	1,7181
Hilgershausen	310	Hilgershausen	7	59	0,3246
Hilgershausen	310	Hilgershausen	7	62	0,1804
Hilgershausen	310	Hilgershausen	7	68	0,4253

10. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Gensungen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Gensungen-Heiligenberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gensungen	1714	Gensungen	8	52	0,0281
Gensungen	1714	Gensungen	8	51	0,2460

11. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde zu Gensungen“ als Eigentümer von 1/2 (Anteil 2.2) geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Evangelische Kirchengemeinde Gensungen-Heiligenberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gensungen	1827	Gensungen	2	75/8	0,1391

12. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische reformierte Kirchengemeinde Beuern“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Gensungen-Heiligenberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Beuern	328	Beuern	3	192/93	0,8037
Beuern	328	Beuern	3	191/36	0,1800
Beuern	328	Beuern	5	41	0,0738

13. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hesslar“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Gensungen-Heiligenberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heßlar	328	Heßlar	4	32	0,0155
Heßlar	328	Heßlar	2	79/3	0,0897
Heßlar	328	Heßlar	3	29/2	0,2929
Heßlar	328	Heßlar	4	149/9	0,0753

14. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Hesslar“ als Eigentümer von 1/113 (Anteil 9) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Gensungen-Heiligenberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Melgershausen	473	Melgershausen	7	1/3	73,2001
Melgershausen	473	Melgershausen	7	2/3	1,4347
Melgershausen	473	Melgershausen	7	3	1,1157
Melgershausen	473	Melgershausen	8	1/2	44,3893
Melgershausen	473	Melgershausen	8	1/3	7,6632

15. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Melgershausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Gensungen-Heiligenberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Melgershausen	401	Melgershausen	4	47	0,0133
Melgershausen	401	Melgershausen	4	57/2	0,0589
Melgershausen	401	Melgershausen	4	49/7	0,0050

16. Aus dem Grundvermögen der „Die KÜSTERSTELLE in Felsberg-Gensungen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gensungen-Heiligenberg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gensungen	1577	Gensungen	2	21/1	0,5936

17. In den nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbüchern ist an allen Stellen die Eigentümerbezeichnung von „Pfarrei in Gensungen“ in „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Gensungen-Heiligenberg“ zu ändern:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gensungen	1527	Gensungen	4	29/66	0,0916
Gensungen	1569	Gensungen	4	29/64	0,0922
Gensungen	1798	Gensungen	4	29/49	0,0650
Gensungen	1801	Gensungen	4	280/29	0,0624
Gensungen	1810	Gensungen	4	29/51	0,1250
Gensungen	1812	Gensungen	4	29/45	0,0749

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Kassel, den 13. Juli 2023

L.S.

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Landeskirchenamt
gez. Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 27. November 2023

Hessisches Kultusministerium
Z.4 - 880.030.000-00417

StAnz. 51/2023 S. 1640

935

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Empfershausen, Körle und Lobenhausen

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 14. November 2023 nach Art. 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Empfershausen, Körle und Lobenhausen, Kirchenkreis Schwalm-Eder, werden zur

Evangelischen Kirchengemeinde Körle

vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Körle ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Empfershausen, Körle und Lobenhausen.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Die reformierte Kirche bzw. Kirchengemeinde zu Empfershausen 3501 Körle-Empfershausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Körle“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Empfershausen	276	Empfershausen	7	16/1	0,6736
Empfershausen	276	Empfershausen	7	17	0,2044
Empfershausen	276	Empfershausen	9	9	0,0484
Empfershausen	276	Empfershausen	9	22	0,0159

2. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle in Empfershausen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Körle“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Röhrenfurth	902	Röhrenfurth	1	2	0,7108

3. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche zu Lobenhausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Körle“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lobenhausen	119	Lobenhausen	2	21	0,0124
Lobenhausen	119	Lobenhausen	2	22	0,0430

4. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle zu Lobenhausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Körle“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Lobenhausen	116	Lobenhausen	2	114/44	0,0518
Lobenhausen	116	Lobenhausen	3	17/2	0,1198
Lobenhausen	116	Lobenhausen	4	53/20	0,2661

5. Aus dem Grundvermögen der „Ev. Kirche zu Körle“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Körle“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Körle	1241	Körle	13	76	0,1098
Körle	1241	Körle	13	77	0,0293

Körle	1241	Körle	13	74	0,0040
Körle	1241	Körle	12	23/17	0,2204

6. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle zu Körle“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Körle“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Körle	1205	Körle	13	75	0,0052
Körle	1205	Körle	11	141/12	0,1042
Körle	1205	Körle	3	5	2,0106
Körle	1205	Körle	3	6	0,2700
Körle	1205	Körle	3	28	1,8740
Körle	1205	Körle	3	132/4	2,0854
Körle	1205	Körle	3	29/1	0,4000

7. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarrei Körle“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Körle“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Körle	1317	Körle	1	100/2	0,0012
Körle	1317	Körle	4	19/2	1,3459
Körle	1317	Körle	4	18/2	1,2875
Körle	1317	Körle	1	50/11	1,3866
Körle	1317	Körle	1	45/1	0,0524
Körle	1317	Körle	1	48/1	0,5237
Körle	1317	Körle	1	128/3	0,0166
Körle	1317	Körle	1	145/4	0,1532
Körle	1317	Körle	1	128/2	0,0023
Körle	1317	Körle	1	145/3	0,0202
Körle	1317	Körle	1	128/1	0,0068
Körle	1317	Körle	1	145/2	0,3053
Körle	1317	Körle	1	45/3	0,8413
Körle	1317	Körle	1	45/5	0,6963
Körle	1317	Körle	3	1/3	3,0090

8. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Wagenfurth 3501 Körle-Wagenfurth“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Körle“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wagenfurth	184	Wagenfurth	2	64/39	0,0509
Wagenfurth	184	Wagenfurth	2	22/2	0,0149

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Kassel, den 16. November 2023

L.S. Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Landeskirchenamt
Gez. Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 22. November 2023

Hessisches Kultusministerium
Z.4 - 880.030.000-00436

StAnz. 51/2023 S. 1642

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

936

Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an der als Ergänzungsschule staatlich anerkannten Academy of Fine Art Germany

Vom 29. November 2023

Aufgrund des § 176 Abs. 4 in Verbindung mit § 185 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsdauer und -aufbau in Vollzeit
- § 3 Ausbildungsdauer und -aufbau in Teilzeit
- § 4 Ausbildungsbeginn
- § 5 Zielsetzung der Ausbildungen
- § 6 Zugangsvoraussetzungen
- § 7 Notenschema
- § 8 Trimesterprüfung
- § 9 Modulprüfungen
- § 10 Kunstpraktische Arbeiten für den Ausbildungsgang Ölmalerei: Projekte und Modellprojekte
- § 11 Kunstpraktische Arbeiten für den Ausbildungsgang Skulpturen: Projekte und Modellprojekte
- § 12 Fehlzeiten
- § 13 Zwischenprüfung
- § 14 Abschlussprüfung
- § 15 Zusatzqualifikation 4. Jahr 3 D Design/Concept Art
- § 16 Abschlusszeugnis und Zusammensetzung der Endnote
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1 Satz 3) Übersicht zum Teilzeitmodell
- Anlage 2 (zu § 7 Abs. 1 und 2) Notenschema für Projekte und Modellprojekte der Projektlisten sowie der Module Old Master Kopien Zeichnen und Malerei, Urban Sketching, Landschaftsmalerei, Short Pose, Dynamic Drawing und Komposition
- Anlage 2a (zu § 7 Abs. 1 und 2) Notenschema für schriftliche Prüfungen und mündliche Präsentationen sowie Kopfnoten des Bewertungsbogens Anlage 3
- Anlage 3 (zu § 8 Satz 4) Bewertungsbogen
- Anlage 4 (zu § 9 Satz 4) Modulübersicht
- Anlage 5 (zu § 10 Abs. 5 Satz 1) Projektliste Ausbildungsgang Ölmalerei
- Anlage 6 (zu § 11 Abs. 5 Satz 1) Projektliste Ausbildungsgang Skulpturen
- Anlage 7 (zu § 14 Abs. 5 Satz 3) Übersicht Abschlussprüfung
- Anlage 8 (zu § 15 Abs. 6 Satz 2) Übersicht Prüfung (Zusatzqualifikation)

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Verfahren der Bewertung von Leistungen in den Ausbildungsgängen zur (staatlich anerkannten) Kunstmalerin oder zum (staatlich anerkannten) Kunstmaler und zur (staatlich anerkannten) Skulpteurin oder zum (staatlich anerkannten) Skulpteur an der Academy of Fine Art Germany.

§ 2 Ausbildungsdauer und -aufbau in Vollzeit

(1) Bei den Ausbildungsgängen handelt es sich jeweils um eine vollschulische Ausbildung mit wöchentlich 36 Stunden Pflichtunterricht und einer Regelausbildungszeit von 4 Jahren in Vollzeit, was 12 Trimestern entspricht (ein Jahr besteht aus 3 Trimestern). Beide Ausbildungsgänge können bereits nach dem dritten Jahr beendet werden, wenn die oder der Studierende keine Zusatzqualifikation im digitalen Zeichnen wünscht. Bei hervorragenden Leistungen (s. Notenschema Anlagen 2 und 2a) können die Lehr-

kräfte darüber entscheiden, ein Projekt aus der Projektliste (s. Anlagen 5 und 6) zu überspringen, wodurch sich die Ausbildungszeit um 1 Trimester verkürzen kann oder bei nicht bestandenen Prüfungen oder durch Teilnahme an Wahlmodulen kann sich diese entsprechend verlängern.

(2) Die Studierenden entscheiden bei Anmeldung, ob sie den Ausbildungsgang Ölmalerei oder Skulpturen wählen. Beide Ausbildungsgänge haben Zeichnen als Grundlagenfach. Ein Wechsel von einem Ausbildungsgang zum anderen ist im Programm möglich, kann aber zur Verlängerung der gesamten Ausbildungszeit führen.

(3) Beide Ausbildungsgänge sind unterteilt in 4 Trimester Grundlagenausbildung, die mit einer Zwischenprüfung abschließt und einer Vertiefung von weiteren 5 Trimestern, die mit der künstlerischen Abschlussprüfung im Bereich Ölmalerei oder Skulpturen endet. Darauf folgt das zusätzliche Jahr im Bereich digitales Zeichnen (3 D Design/Concept Art), welches ebenfalls mit einer Abschlussprüfung endet.

(4) Manche Module der Ausbildungsgänge werden auf Englisch unterrichtet. Die Zwischen- und Abschlussprüfungen können wahlweise auf Deutsch oder Englisch stattfinden. Die Studierenden können dies bei der Anmeldung zu den jeweiligen Prüfungen angeben.

§ 3 Ausbildungsdauer und -aufbau in Teilzeit

(1) Bei den Ausbildungsgängen handelt es sich um eine vollschulische Ausbildung. Die Regelausbildungszeit in Teilzeit hängt von dem Teilzeitmodell ab, welches von den Studierenden gewählt wird. Näheres ist der Übersicht zum Teilzeitmodell nach Anlage 1 zu entnehmen. Bei hervorragenden Leistungen (s. Notenschema Anlagen 2 und 2a) können die Lehrkräfte darüber entscheiden, ein Projekt aus der Projektliste (s. Anlagen 5 und 6) zu überspringen, wodurch sich die Ausbildungszeit um 1 bis 2 Trimester verkürzen kann oder bei nicht bestandenen Prüfungen oder durch Teilnahme an Wahlmodulen kann sich diese entsprechend verlängern.

(2) Beide Ausbildungsgänge sind unterteilt in die Grundlagenausbildung, die mit einer Zwischenprüfung abschließt, die Vertiefung, die mit der künstlerischen Abschlussprüfung endet und das zusätzliche Jahr im digitalen Zeichnen, welches auch mit einer Prüfung abgeschlossen wird.

(3) Manche Module der Ausbildungsgänge werden auf Englisch unterrichtet. Die Zwischen- und Abschlussprüfungen können wahlweise auf Deutsch oder Englisch stattfinden. Die Studierenden können dies bei der Anmeldung zu den jeweiligen Prüfungen angeben.

§ 4 Ausbildungsbeginn

Beide Ausbildungsgänge können zu Beginn eines jeden Trimesters im Jahr begonnen werden. Es gibt ein Herbst-, Winter- und Frühjahrs-Trimester. Die genauen Daten sind jeweils den veröffentlichten Terminen auf der Website www.academy-of-fine-art.com/kalender zu entnehmen.

§ 5 Zielsetzung der Ausbildungen

(1) Ziel der Ausbildungen ist, neben einer exzellenten künstlerischen Bildung, die Entwicklung einer eigenen gestalterisch-künstlerischen Position, mit dem Schwerpunkt im klassischen oder zeitgenössischen Realismus. Durch die Erschaffung eigener Werke setzen sich die Studierenden mit verschiedenen gesellschaftlichen, politischen und emotionalen Themen auseinander und leisten einen kulturellen Beitrag in Form von regelmäßigen Ausstellungen, Teilnahme an internationalen Kunstwettbewerben sowie durch Weitergabe des Erlernten an deutsche sowie internationale allgemeine Schulen im Kunstunterricht sowie an andere künstlerische Bildungseinrichtungen.

(2) Neben der kunstpraktischen Ausbildung erfolgen Unterrichtsmodule in dem Bereich Art Business. Hier werden die Studierenden in Themen wie Kaufverträge, Galerieverträge, Bildpreise, Künstlersozialkasse und der Selbstvermarktung unterrichtet.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung an der Academy of Fine Art Germany wird ein Realschulabschluss oder ein im Ausland vergleichbarer Abschluss (z. B. High School Diploma USA) vorausgesetzt. Die Interessentinnen und Interessenten können sich ab 18 Jahren für die Ausbildungsgänge anmelden. Bei jüngeren Interessentinnen und Interessenten unterschreibt ein Elternteil den Ausbildungsvertrag mit und erteilt die Erlaubnis, am Aktzeichenunterricht teilzunehmen.

(2) Nach Anmeldung erfolgt ein persönliches oder telefonisches Bewerbungsgespräch, um Motivation, Hintergrund und Ziel der bewerbenden Person kennenzulernen. Stimmen Ausbildungswunsch/-ziele und Ausbildungsinhalte überein, wird bei freien Kapazitäten ein Platz gewährt.

§ 7 Notenschema

(1) Es wird zwischen benoteten schriftlichen, mündlichen, kunstpraktischen und teilgenommenen Leistungen unterschieden.

(2) Die erbrachten Leistungen werden unter der Maßgabe des Notenschemas nach Anlagen 2 und 2a benotet.

§ 8 Trimesterprüfung

In der letzten Woche eines jeden Trimesters findet die Trimesterprüfung statt. Hier präsentieren die Studierenden alle im Trimester entstandenen Arbeiten. Die Präsentation findet mit mindestens zwei Lehrkräften statt, die die Arbeiten der Studierenden im Gesamtkontext bewerten. Ein Bewertungsbogen nach Anlage 3 wird hierzu ausgefüllt und den Studierenden später digital zugestellt. Module, die durch Teilnahme bewertet werden, werden ebenfalls dort aufgeführt. Für die bewerteten Leistungen und den errechneten Notendurchschnitt gilt das Notenschema nach Anlagen 2 und 2a. Zur Teilnahme an der Trimesterprüfung müssen die Studierenden eine Dokumentation über alle im Trimester entstandenen Arbeiten mindestens 24 Stunden vor Prüfungsbeginn einreichen. Die Dokumentation erfolgt digital und beinhaltet neben einer Liste mit Namen, Titel, Entstehungsdatum, Größe, Medium der Arbeiten Fotos der Arbeiten in einer Auflösung von mindestens 300 dpi (12,7 x 17,8 cm). Die Dokumentation muss über eine datenschutzkonforme Austauschplattform übermittelt werden.

§ 9 Modulprüfungen

Verschiedene Themen werden als Blöcke unterrichtet, die entweder schriftlich, mündlich oder praktisch als Leistung bewertet oder durch Teilnahme angerechnet werden. Manche Module sind nur für den Ausbildungsgang Ölmalerei verpflichtend, manche nur für Skulpturen und manche für beide. Freiwillige Angebote werden als Wahlmodule gekennzeichnet. Näheres zu den Modulen ist Anlage 4 zu entnehmen.

§ 10 Kunstpraktische Arbeiten für den Ausbildungsgang Ölmalerei: Projekte und Modellprojekte

(1) Der gesamten Ausbildung liegt eine fest vorgegebene Anzahl an Projekten und Long Poses zugrunde, die alle Studierenden in der dargestellten Reihenfolge der Projektliste (s. Anlage 5) zu erarbeiten haben. Es handelt sich dabei um zeichnerische und malerische Arbeiten, die in ihrer Komplexität aufeinander aufbauen.

(2) Ein solches Projekt gilt als abgeschlossen, wenn es die qualitativen Anforderungen hinsichtlich Proportionen, Tonalitäten, Technik, Sauberkeit und Gesamteindruck erfüllt. Die zuständige Lehrkraft zeichnet das Projekt in der Projektliste ab und die Studierenden können das nächste Projekt beginnen. Manche Projekte unterliegen einer maximalen Bearbeitungszeit, die nicht überschritten werden darf.

(3) Entspricht das Projekt nicht den Anforderungen, muss es wiederholt werden.

(4) Durch diese Vorgehensweise wird das Tempo, mit dem die Ausbildung abgeschlossen werden kann, maßgeblich mitbestimmt.

(5) Die Angabe der Trimester in der Projektliste dient zur Orientierung als Regelausbildungszeit in Vollzeit. In Teilzeit wird in der Regel nur an einer Long Pose pro Trimester teilgenommen. Die Projekte und Modellprojekte verschieben sich daher zeitlich nach hinten. Grundsätzlich gilt wie in Abs. 4, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 11 Abs. 4 beschrieben, dass sich die Ausbildungszeit durch die

aufgeführten Möglichkeiten entsprechend verkürzen oder verlängern kann.

§ 11 Kunstpraktische Arbeiten für den Ausbildungsgang Skulpturen: Projekte und Modellprojekte

(1) Der gesamten Ausbildung liegt eine fest vorgegebene Anzahl an Projekten und Long Poses zugrunde, die alle Studierenden in der dargestellten Reihenfolge der Projektliste (s. Anlage 6) zu erarbeiten haben. Es handelt sich dabei um Skulpturen und zeichnerische Arbeiten, die in ihrer Komplexität aufeinander aufbauen.

(2) Ein solches Projekt gilt als abgeschlossen, wenn es die qualitativen Anforderungen hinsichtlich Proportionen, Form, Technik, Sauberkeit und Gesamteindruck erfüllt. Die zuständige Lehrkraft zeichnet das Projekt in der Projektliste ab und die Studierenden können das nächste Projekt beginnen. Manche Projekte unterliegen einer maximalen Bearbeitungszeit, die nicht überschritten werden darf.

(3) Entspricht das Projekt nicht den Anforderungen, muss es wiederholt werden.

(4) Durch diese Vorgehensweise wird das Tempo, mit dem die Ausbildung abgeschlossen werden kann, maßgeblich mitbestimmt.

(5) Die Angabe der Trimester in der Projektliste dient zur Orientierung als Regelausbildungszeit in Vollzeit. In Teilzeit wird in der Regel an weniger Modellprojekten teilgenommen. Die Projekte und Modellprojekte verschieben sich daher zeitlich nach hinten. Grundsätzlich gilt wie in Abs. 4, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 10 Abs. 4 beschrieben, dass sich die Ausbildungszeit durch die aufgeführten Möglichkeiten entsprechend verkürzen oder verlängern kann.

§ 12 Fehlzeiten

Die Fehlzeiten werden dokumentiert. Zur Feststellung der Fehlzeiten werden die Anwesenheitslisten herangezogen. Krankheit oder Verhinderung müssen per E-Mail dem Sekretariat mitgeteilt werden.

§ 13 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung findet für Vollzeitstudierende am Ende des 4. Trimesters, im Skulpturenbereich am Ende des 3. Trimesters, statt. Bei hervorragenden Leistungen ist die Zwischenprüfung bereits am Ende des 3. Trimesters möglich. Für Teilzeitstudierende gelten zur Orientierung die Angaben nach § 3.

(2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung im Ausbildungsgang Ölmalerei setzt voraus, dass alle Projekte bis einschließlich Cast Zeichnung 3 und Long Pose 5 erfolgreich abgeschlossen wurden.

(3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung im Ausbildungsgang Skulpturen setzt voraus, dass alle Projekte der Grundlagenausbildung Skulpturen erfolgreich abgeschlossen wurden.

(4) Die Studierenden haben sich per E-Mail im Sekretariat der Academy of Fine Art Germany spätestens mit Beginn des Projekts (Cast Zeichnung 4 oder Halblebensgroße Figur 3) für die Zwischenprüfung anzumelden.

(5) Die Durchführung und Beurteilung der Zwischenprüfung erfolgt durch die Prüfungskommission, die sich aus zwei Fachlehrkräften des Ausbildungsganges und der Akademie-Direktorin oder dem Akademie-Direktor zusammensetzt.

(6) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn beide Arbeiten mindestens eine ausreichende Leistung (s. Anlagen 2 und 2a) zeigen. Mit bestandener Zwischenprüfung haben sich die Studierenden für die Teilnahme an den kommenden Trimestern qualifiziert und die Grundlagenausbildung erfolgreich abgeschlossen. Das Ergebnis der Zwischenprüfung wird in einem Zwischenprüfungszeugnis dokumentiert.

(7) Die Endnote der Zwischenprüfung errechnet sich zu

1. 20 % aus den Leistungen aus den vorherigen Trimestern und zu
2. 80 % aus dem Ergebnis der Zwischenprüfung.

(8) Sollten die Studierenden die Arbeiten nicht fristgerecht fertigstellen, den Leistungsanforderungen nicht genügen oder aus gesundheitlichen Gründen den Prüfungstermin nicht wahrnehmen, kann die Zwischenprüfung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

§ 14 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung geht für die Vollzeitstudierenden über das gesamte 9. Trimester. Bei hervorragenden Leistungen (s. Notenschema Anlagen 2 und 2a) kann es zur Verkürzung der Ausbildungszeit kommen, wodurch die Abschlussprüfung bereits im 8. Trimester möglich ist. Für Teilzeitstudierende dient die Tabelle nach Anlage 1 als Orientierung.

(2) Die Zulassung zur Abschlussprüfung kann nur erfolgen auf Nachweis von

1. einer erfolgreich absolvierten Zwischenprüfung,
2. einem erfolgreichen Abschluss aller Projekte bis zur Abschlussarbeit und
3. einer erfolgreichen Teilnahme oder bestandenen Leistungsüberprüfung aller Pflichtmodule.

(3) Die Studierenden haben sich per E-Mail im Sekretariat der Academy of Fine Art Germany spätestens bis zum Ende der zweiten Trimesterwoche des Abschlusstrimesters anzumelden.

(4) Die Durchführung und Beurteilung der Abschlussprüfung erfolgt durch die Prüfungskommission, die sich aus mindestens einer Fachlehrkraft des Ausbildungsganges zusammensetzt, einer oder einem Prüfungsvorsitzenden, welche oder welcher durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst berufen wurde, sowie der Akademie-Direktorin oder dem Akademie-Direktor.

(5) Die Abschlussprüfung schließt den Ausbildungsgang ab. Die Prüfungsinhalte korrespondieren mit den gesamten Inhalten der Ausbildungsprojekte und Module. Die zu erfüllenden Leistungen und Vorgaben sind Anlage 7 zu entnehmen.

(6) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Abschlussarbeit mindestens eine ausreichende Leistung (s. Anlagen 2 und 2a) zeigt.

(7) Die Endnote der Abschlussprüfung errechnet sich zu

1. 25 % aus der abgegebenen schriftlichen Leistung, zu
2. 25 % aus der Präsentation der Abschlussarbeit und zu
3. 50 % aus dem Ergebnis der kunstpraktischen Arbeit.

(8) Sollten die Studierenden die Arbeit nicht fristgerecht fertigstellen, den Leistungsanforderungen nicht genügen oder aus gesundheitlichen Gründen den Prüfungstermin nicht wahrnehmen, kann die Abschlussprüfung einmalig zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

§ 15 Zusatzqualifikation 4. Jahr 3 D Design/Concept Art

(1) Das vierte Jahr dient als Zusatzqualifikation für das digitale Arbeiten. Es ist keine Verpflichtung. Studierende, die daran nicht teilnehmen möchten, müssen sich spätestens fünf Wochen vor Trimesterbeginn schriftlich beim Sekretariat abmelden.

(2) In diesen drei Trimestern werden die Studierenden von Branchenprofis im digitalen Zeichnen unterrichtet. Sie erlernen den Umgang mit aktuell gängigen Programmen wie Maya und ZBrush. Durch die vorherige intensive Ausbildung im klassischen analogen Arbeiten lernen die Studierenden nun, ihre Ideen am Computer zu visualisieren um Characters, Szenen, Landschaften und Objekte virtuell darzustellen. Dabei lernen sie außerdem Arbeitsschritte, Zeit und Projektvorgaben effizient zu planen und umzusetzen, um sich später sicher in die Projektabläufe einzufinden.

(3) Das Ziel ist, den Studierenden eine Zusatzqualifikation für die wachsende Film- und Gamebranche zu geben und die beruflichen Perspektiven zu erweitern.

(4) Die Zusatzqualifikation schließt mit einer Prüfung im dritten Trimester ab. Es handelt sich um eine kunstpraktische Arbeit, die die Studierenden eigenständig erarbeiten müssen. Sie können aus vorgegebenen Themen wählen und müssen diese gestalterisch am PC oder Laptop umsetzen und schließlich präsentieren.

(5) Die Durchführung und Beurteilung der Prüfung erfolgt durch die Prüfungskommission, die sich aus mindestens einer Fachlehrkraft des zusätzlichen Ausbildungsganges zusammensetzt, einer oder einem Prüfungsvorsitzenden, welche oder welcher durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst berufen wurde, sowie der Akademie-Direktorin oder dem Akademie-Direktor.

(6) Die Prüfung schließt die Zusatzqualifikation ab. Die zu erfüllenden Leistungen und Vorgaben sind Anlage 8 zu entnehmen.

(7) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Abschlussarbeit mindestens eine ausreichende Leistung (s. Anlagen 2 und 2a) zeigt.

(8) Die Endnote der Prüfung errechnet sich zu

1. 30 % aus der Präsentation der Abschlussarbeit und zu
2. 70 % aus dem Ergebnis der kunstpraktischen Arbeit.

(9) Sollten die Studierenden die Arbeit nicht fristgerecht fertigstellen, den Leistungsanforderungen nicht genügen oder aus gesundheitlichen Gründen den Prüfungstermin nicht wahrnehmen, kann die Abschlussprüfung einmalig zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

§ 16 Abschlusszeugnis und Zusammensetzung der Endnote

(1) Das Abschlusszeugnis des Ausbildungsgangs (staatlich anerkannte) Kunstmalerin/(staatlich anerkannter) Kunstmaler und (staatlich anerkannte) Skulpteurin/(staatlich anerkannter) Skulpteur dokumentiert

1. alle Endnoten der Trimesterprüfungen,
2. die Note der Zwischenprüfung,
3. das Thema und die Note der Abschlussarbeit,
4. die Teilnahme an möglichen Wahlmodulen und
5. die Note der Prüfung aus der Zusatzqualifikation 3 D Design/Concept Art.

(2) Die Endnote des Ausbildungsgangs ermittelt sich zu

1. 60 % aus dem Abschlussprüfungsergebnis, zu
2. 20 % aus der Note der Zwischenprüfung und zu
3. 20 % aus den Noten aus den Trimesterprüfungen ab Zwischenprüfung bis Abschlussprüfung.

Die Note der Zusatzqualifikation steht für sich.

(3) Den Studierenden wird bei erfolgreichem Abschluss das Abschlusszeugnis und ein Zertifikat zur (staatlich anerkannten) Kunstmalerin/zum (staatlich anerkannten) Kunstmaler oder zur (staatlich anerkannten) Skulpteurin/zum (staatlich anerkannten) Skulpteur mit gegebenenfalls Zusatzqualifikation 3 D Design/Concept Art übergeben.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 2023

**Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst**
gez. Dorn-Rancke
– Gült.-Verz. 722 –

StAnz. 51/2023 S. 1644

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1 Satz 3)

Übersicht zum Teilzeitmodell Ausbildungsgang Ölmalerei

	Teilzeit 1	Teilzeit 2	Teilzeit 3	Teilzeit 4
Unterrichtsstunden pro Woche	21	18	15	12
Regelausbildungszeit mit Zusatzqualifikation gesamt in Trimestern	16	18	21	25
Regelausbildungszeit mit Zusatzqualifikation gesamt in Jahren	5 1/3	6	7	8 1/3
Regelausbildungszeit ohne Zusatzqualifikation gesamt in Trimestern	13	15	18	22

Übersicht zum Teilzeitmodell Ausbildungsgang Skulpturen

	Teilzeit
Unterrichtsstunden pro Woche	15
Regelausbildungszeit mit Zusatzqualifikation gesamt in Trimestern	22
Regelausbildungszeit mit Zusatzqualifikation gesamt in Jahren	7 1/3
Regelausbildungszeit ohne Zusatzqualifikation gesamt in Trimestern	19

Anlage 2 (zu § 7 Abs. 1 und 2)

Notenschema für Projekte und Modellprojekte der Projektlisten sowie der Module Old Master Kopien Zeichnen und Malen, Urban Sketching, Landschaftsmalerei, Short Pose, Dynamic Drawing und Komposition

Benotung 1–10	
< 4,5 ungenügend	Die Studierenden haben die Arbeiten nicht ausreichend abgeschlossen. Arbeitsverhalten und Sorgfalt sind ungenügend. Es müssen weitere Arbeiten auf wesentlich höherem Niveau erfolgen, um im Programm weiterzukommen. Das Trimester oder die Prüfung wird wiederholt.
≥ 4,5 ausreichend	Das Arbeitsverhalten ist ausreichend, führt aber zu schwachen Ergebnissen. In den Studien sind noch viele Fehler zu sehen. Das akademische Konzept ist nur ansatzweise verstanden. Mehr Zeit und Übung der Grundlagen sind erforderlich.
≥ 6 befriedigend	Arbeitsverhalten, Einsatz oder Leistung sollten gesteigert werden, um bessere Ergebnisse zu erzielen. Die Studierenden zeigen ein allgemeines Können sowie ein generelles Verständnis des akademischen Konzepts. Genaueres Trainieren der Fähigkeiten führt zu besseren Leistungen.
≥ 7,5 gut	Die Studierenden zeigen ein gutes Verständnis des akademischen Konzepts, der einzelnen Schritte, der Technik und der zu erwartenden Leistung. Das Arbeitsverhalten ist gut. Verbesserungen können in der Motivation, Leistung, Durchführung oder im Fortschritt erzielt werden.
≥ 9–10 hervorragend	Die Studierenden zeigen ein hervorragendes Verständnis des akademischen Konzepts, der einzelnen Schritte, der Technik und der zu bewertenden Leistung. Das Arbeitsverhalten ist überdurchschnittlich. Die Studierenden haben den Ablauf verinnerlicht und sind in der Lage, ihn effizient anzuwenden und künstlerische Entscheidungen zu treffen.

Anlage 2a (zu § 7 Abs. 1 und 2)

Notenschema für schriftliche Prüfungen und mündliche Präsentationen sowie Kopfnoten des Bewertungsbogens Anlage 3

Benotung 1–10

< 4,5 ungenügend, ≥ 4,5 ausreichend, ≥ 6 befriedigend, ≥ 7,5 gut, ≥ 9–10 hervorragend

Studierende müssen mindestens 4,5 Punkte mit der Note ausreichend erzielen, um zu bestehen oder das Modul abzuschließen.

Anlage 3 (zu § 8 Satz 4)

Bewertungsbogen Ausbildungsgang Ölmalerei

Studierende/r: _____ Abgeschlossene Trimester: _____
 Laufendes Schuljahr: _____ Ausbildungsbeginn: _____
 Prüfungsdatum: _____ Programm: _____
 Prüfungslehrer/in: _____

Bewertung der Arbeiten aus der Projektliste:

Allgemeiner Eindruck: _____	Anwendung v. Methode & Technik: _____
Proportionen: _____	Anatomie/3-dimensionale Struktur: _____
Gestik/Balance: _____	Kanten/Flächen/Übergänge: _____
Tonalität/Lichtfall: _____	Darstellung der Form: _____
Darstellung des Raums: _____	Anwendung Material & Technik: _____
Bildkomposition: _____	Handhabung Farbe: _____

(Nur für Auszubildende ab der Zwischenprüfung)

Akademisches Konzept: _____

(Diese Note errechnet sich als Durchschnittswert aller oben aufgeführten Kriterien)

Module (Teilnahme TN oder Note aus der Prüfung)

Anatomie: _____	Material Zeichnen: _____
Urban Sketching: _____	Kunstgeschichte: _____
Short Pose: _____	Dynamic Drawing: _____

Material Malerei: _____	Landschaftsmalerei: _____
Komposition: _____	Old Master Kopien Zeichnen und
Art Business: _____	Malen: _____
Wahlmodul Skulptur: _____	Wahlmodul Event/Ausstellung: _____
Notendurchschnitt Module: _____	

Kopfnote

Arbeitseinstellung/-verhalten: _____	Performance: _____
Fortschritt: _____	

Notendurchschnitt Kopfnote: _____**Akademisches Konzept:** _____ **Durchschnitt Kopfnote + Modul(e):** _____**Trimesternote:** _____
(Die Note des akademischen Konzepts geht zu 70 %, die von Kopfnote + Module zu 30 % in die Trimesternote ein)

Abgeschlossene Projekte nach Projektliste: _____

Nächste Projekte: _____

Allgemeiner Kommentar: _____

Die Studierende/der Studierende wird in das nächste Trimester versetzt/muss das Trimester wiederholen.

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Unterschrift Direktorin/Direktor: _____

Das Notenschema nach Anlagen 2 und 2a findet Anwendung: < 4,5 ungenügend; ≥ 4,5 ausreichend; ≥ 6 befriedigend; ≥ 7,5 gut; ≥ 9–10 hervorragend

Bewertungsbogen Ausbildungsgang Skulpturen

Studierende/r: _____	Abgeschlossene Trimester: _____
Laufendes Schuljahr: _____	Ausbildungsbeginn: _____
Prüfungsdatum: _____	Programm: _____
Prüfungslehrer/in: _____	

Bewertung der Arbeiten aus der Projektliste:

Allgemeiner Eindruck: _____	Anwendung v. Methode & Technik: _____
Proportionen: _____	Anatomie/3-dimensionale Struktur: _____
Gestik/Balance: _____	Kanten/Flächen/Übergänge: _____
Tonalität/Lichtfall: _____	Darstellung der Form: _____
Darstellung des Raums: _____	Anwendung Material & Technik: _____
Bildkomposition: _____	

Akademisches Konzept: _____

(Diese Note errechnet sich als Durchschnittswert aller oben aufgeführten Kriterien)

Module (Teilnahme TN oder Note aus der Prüfung)

Anatomie: _____	Material Zeichnen: _____
Modellierhölzer: _____	Kunstgeschichte: _____
Short Pose: _____	Amaturenbau: _____
Materialkunde: _____	Abformkunde: _____
Komposition: _____	Art Business: _____
Dynamic Drawing: _____	Wahlmodul Event/Ausstellung: _____

Notendurchschnitt Module: _____**Kopfnote**

Arbeitseinstellung/-verhalten: _____	Performance: _____
Fortschritt: _____	

Notendurchschnitt Kopfnote: _____**Akademisches Konzept:** _____ **Durchschnitt Kopfnote + Modul(e):** _____**Trimesternote:** _____
(Die Note des akademischen Konzepts geht zu 70 %, die von Kopfnote + Module zu 30 % in die Trimesternote ein)

Abgeschlossene Projekte nach Projektliste:

Nächste Projekte:

Allgemeiner Kommentar:

Die Studierende/der Studierende wird in das nächste Trimester versetzt/muss das Trimester wiederholen.

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Unterschrift Direktorin/Direktor:

Das Notenschema nach Anlagen 2 und 2a findet Anwendung: < 4,5 ungenügend; ≥ 4,5 ausreichend; ≥ 6 befriedigend; ≥ 7,5 gut; ≥ 9–10 hervorragend

Anlage 4 (zu § 9 Satz 4)

Modulübersicht

Module für beide Ausbildungsgänge

Pflichtmodule

(1) Modul Anatomie: Das Modul Anatomie besteht aus Anatomie 1, 2 und 3 und wird über 3 Trimester (1 Jahr) unterrichtet. Es schließt mit einer schriftlichen sowie praktischen Leistungsüberprüfung ab. Die überprüften Leistungen werden nach dem Notenschema nach Anlage 2a bewertet und fließen in die Trimesterbewertung (s. § 8) mit ein.

(2) Modul Material Zeichnen: Das Modul Zeichnen findet als kurze Unterrichtseinheit über 3 Stunden im 1. Trimester statt. Das Modul wird durch Teilnahme bescheinigt.

(3) Modul Kunstgeschichte: Dieses Modul besteht aus Kunstgeschichte 1, 2 und 3 und geht über drei Trimester (1 Jahr). Das Modul Kunstgeschichte wird als Vorlesungsfach mit Anwesenheit gewertet. Im Modul Kunstgeschichte 2 und 3 halten die Studierenden jeweils eine 45-minütige Präsentation über ein kunstgeschichtliches Thema, welches bereits im ersten Modul vergeben wird. Diese Präsentation wird im Klassenverband gehalten. Die Präsentation wird nach dem Notenschema nach Anlage 2a bewertet und fließt in die Trimesterbewertung (s. § 8) mit ein.

(4) Modul Art Business: Dieses Modul wird im dritten Ausbildungsjahr mit wöchentlich 3 Stunden unterrichtet. Es schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab, die nach dem Notenschema nach Anlage 2a bewertet wird. Die Bewertung fließt in die Trimesterbewertung wie in § 8 beschrieben ein.

(5) Modul Dynamic Drawing: Dies beinhaltet u. a. schnelles Zeichnen vom Aktmodell, Zeichnen vom bekleideten Modell und durch Studierende erstellte Set-Ups bei freier Themen- und Materialwahl. In den ersten drei Trimestern nehmen die Studierenden an insgesamt 27 Einheiten à 2 Stunden teil. Dieses Modul wird durch Teilnahme bescheinigt. Die entstandenen Arbeiten werden nach dem Notenschema nach Anlage 2 bewertet und fließen in die Trimesterbewertung wie in § 8 beschrieben ein.

(6) Modul Komposition: Dieses Modul wird ab dem ersten oder zweiten Jahr der Ausbildung mit wöchentlich je 3 Stunden unterrichtet und geht ein Jahr (3 Trimester). Das Modul schließt mit mehreren kunstpraktischen Arbeiten ab und wird nach dem Notenschema nach Anlage 2 bewertet. Die Bewertung fließt in die Trimesterbewertung wie in § 8 beschrieben ein.

Wahlmodul

Wahlmodul Event/Ausstellung: Dieses Modul kann in jedem Trimester genommen werden, in dem es angeboten wird. Hier handelt es sich um ein Organisations-Team bestehend aus Studierenden und einer Lehrkraft, die Events und Ausstellungen für die Academy of Fine Art Germany planen und durchführen. Es findet wöchentlich mit ca. 1,5 Stunden Besprechungszeit statt. Die Teilnahme fließt in die Trimesterbewertung wie in § 8 beschrieben ein.

Module für den Ausbildungsgang Ölmalerei

Pflichtmodule

(1) Module Old Master Kopieren Zeichnen und Malen: Beide Module werden als 3-wöchige Einheit mit jeweils 45 Stunden unterrichtet. Das Modul Zeichnen findet im 2. Trimester nach Bargue 5 statt. Das Modul Malerei findet im 6. Trimester nach Cast Gemälde 3 statt. Dieses Modul wird durch Teilnahme bescheinigt.

Die entstandenen Arbeiten werden nach dem Notenschema nach Anlage 2 bewertet und fließen in die Trimesterbewertung wie in § 8 beschrieben ein.

(2) Modul Material Malerei: Das Modul Material Malerei wird als 30-stündiger Unterricht im Trimester nach der Zwischenprüfung unterrichtet. Das Modul wird durch Teilnahme bescheinigt.

(3) Modul Urban Sketching: Dieses Modul findet im Frühjahrs-Trimester in der Grundlagenausbildung statt. Einmal wöchentlich gehen die Studierenden raus zu öffentlichen Plätzen und skizzieren live vor Ort. Dieses Modul wird durch Teilnahme bescheinigt. Die entstandenen Arbeiten werden nach dem Notenschema nach Anlage 2 bewertet und fließen in die Trimesterbewertung wie in § 8 beschrieben ein.

(4) Modul Short Pose: Zeichnen vom Aktmodell. Das Modul ist verpflichtend an mindestens 10 Trimestern während der gesamten Ausbildungszeit. Pro Trimester ist die Teilnahme an 9 Einheiten à 2 Stunden verpflichtend. Dieses Modul wird durch Teilnahme bescheinigt. Die entstandenen Arbeiten werden nach dem Notenschema nach Anlage 2 bewertet und fließen in die Trimesterbewertung wie in § 8 beschrieben ein.

(5) Modul Landschaftsmalerei: Dieses Modul findet im Frühjahrs-Trimester im zweiten Ausbildungsjahr statt. Einmal wöchentlich gehen die Studierenden raus zu öffentlichen Plätzen und malen live vor Ort. Dieses Modul wird durch Teilnahme bescheinigt. Die entstandenen Arbeiten werden nach dem Notenschema nach Anlage 2 bewertet und fließen in die Trimesterbewertung wie in § 8 beschrieben ein.

Wahlmodul

Modul Skulpturen: Dieses Modul kann im zweiten oder dritten Jahr als Wahlmodul belegt werden und wird als zusätzliches Trimester in die Gesamtausbildung eingegliedert. Es schließt mit einer kunstpraktischen Arbeit ab. Diese Arbeit wird nach dem Notenschema nach Anlage 2 bewertet und fließt in die Trimesterbewertung wie in § 8 beschrieben ein.

Module für den Ausbildungsgang Skulpturen

Pflichtmodule

(1) Modul Materialkunde: Dieses Modul findet in der ersten Woche im ersten Trimester mit 3 Stunden statt. Dieses Modul wird durch Teilnahme bescheinigt.

(2) Modul Armaturenbau: Dieses Modul findet vor jedem neuen Projekt statt in allen Trimestern. Die Studierenden erlernen jede Armatur für ihre Skulptur selbst zu bauen. Während der ganzen Ausbildung kommen die Studierenden auf ca. 60 Stunden. Dieses Modul wird durch Teilnahme bescheinigt.

(3) Modul Abformkunde: Dieses Modul findet in jedem Trimester mit ca. 10 Stunden pro Trimester statt. Es wird durch Teilnahme bescheinigt.

(4) Modul Modelierhölzer: Dieses Modul wird im ersten und zweiten Trimester mit insgesamt 6 Stunden unterrichtet. Es wird durch Teilnahme bescheinigt.

(5) Modul Short Pose: Zeichnen vom Aktmodell. Das Modul ist verpflichtend an mindestens 7 Trimestern während der gesamten Ausbildungszeit. Pro Trimester ist die Teilnahme an 10 Einheiten à 2 Stunden verpflichtend. Dieses Modul wird durch Teilnahme bescheinigt. Die entstandenen Arbeiten werden nach dem Notenschema nach Anlage 2 bewertet und fließen in die Trimesterbewertung wie in § 8 beschrieben ein.

**Anlage 5 (zu § 10 Abs. 5 Satz 1)
Projektliste Ausbildungsgang Ölmalerei**

Trimester	Projekt	Modellprojekt
1. Trimester	Bargue 1 (Bleistift) Bargue 2 (Bleistift) Bargue 3 (Bleistift/ Kohle) Bargue 4 (Kohle)	Long Pose 1 (Kohle, weißes Papier) Long Pose 2 (Kohle, weißes Papier)
2. Trimester	Bargue 5 (Kohle) Cast Zeichnung 1 (Kohle, weißes Papier)	Long Pose 3 (Kohle, weißes Papier) Long Pose 4 (Kohle, weißes Papier)
3. Trimester	Cast Zeichnung 2 (Kohle, weißes Papier) Cast Zeichnung 3 (Kohle, getöntes Papier, weiße Kreide)	Long Pose 5 (Kohle, getöntes Papier, weiße Kreide) Long Pose 6 (Kohle, getöntes Papier, weiße Kreide)
4. Trimester Zwischen- prüfung	Cast Zeichnung 4 (Kohle, getöntes Papier, weiße Kreide) Portrait 1 (Kohle, weißes Papier)	Long Pose 7 (Kohle, getöntes Papier, weiße Kreide) Long Pose 8 (Kohle, getöntes Papier, weiße Kreide)
5. Trimester	Cast Gemälde 1 (Grisaille) Cast Gemälde 2 (limitierte Palette) Portrait 2 (limitierte Palette)	Long Pose 9 (Grisaille) Long Pose 10 (limitierte Palette)
6. Trimester	Cast Gemälde 3 (volle Palette) Birne (3 Projekte) Stillleben 1 (dunkler oder heller Hintergrund)	Long Pose 11 (limitierte Palette) Long Pose 12 (volle Palette)
7. Trimester	Stillleben 2 (heller Hintergrund) Portrait 3 (mit Händen)	Long Pose 13 (volle Palette) Long Pose 14 (volle Palette)
8. Trimester	Stillleben 3 (Komplex) Selbstportrait	Long Pose 15 (volle Palette) Long Pose 16 (volle Palette)
9. Trimester Abschluss- prüfung	Abschlussarbeit	Long Pose 17 (volle Palette) Long Pose 18 (volle Palette)

**Anlage 6 (zu § 11 Abs. 5 Satz 1)
Projektliste Ausbildungsgang Skulpturen**

Trimester	Projekt	Zeichnen Projekte
1. Trimester	Feature 1 (David Fragment) Paprika Feature 2 (Ohr) Weiches Objekt Feature 3 (Auge) Feature 4	Bargue 1 Ei Projekt Licht-Studien (Bleistift/Modell) 10 Licht-Studien
2. Trimester	Schädel Maske (Cast 1) Halblebensgroße Figur 1 Halblebensgroßer Torso	Cast Zeichnung 1 Long Pose 1 (Kohle) 10 Licht-Studien (Bleistift)
3. Trimester Zwischen- prüfung	Halblebensgroße Figur 2 Medaille Halblebensgroße Figur 3	Long Pose 2 (Kohle) Long Pose 3 (Kohle) 10 Licht-Studien (Bleistift)

Trimester	Projekt	Zeichnen Projekte
4. Trimester	Lebensgroßer Torso 1 Portrait 1	Long Pose 4 (Kohle) Long Pose 5 (Kohle) 10 Licht-Studien
5. Trimester	Lebensgroßer Torso 2 Selbstportrait	Long Pose 6 (Kohle & weiße Kreide) Long Pose 7 (Kohle & weiße Kreide) 10 Licht-Studien
6. Trimester	¾ Figur sitzend Stoff/Vorhänge Studie	Long Pose 8 (Kohle & weiße Kreide) Long Pose 9 (Kohle & weiße Kreide) 10 Licht-Studien
7. Trimester	Lebensgroße Figur	Long Pose 10 (Kohle & weiße Kreide) 10 Licht-Studien
8. Trimester	¾ Lebensgroße Figur bekleidet	Selbstportrait (Kohle, getöntes Papier, weiße Kreide) Tierskulptur von Foto- referenzen
9. Trimester Abschluss- prüfung	Abschlussarbeit Lebensgroße Figur	Halblebensgroße oder kleinere Komposition mit mehreren Figuren von Foto und echten Modellen

**Anlage 7 (zu § 14 Abs. 5 Satz 3)
Übersicht Abschlussprüfung**

Kunstpraktischer Teil (50 %):

- Lebensgroßes, figuratives Gemälde oder Skulptur (Mindestgröße Leinwand: 90 x 150 cm)

50 % der Arbeit erfolgt von dem realen Set-Up

Präsentation der Abschlussarbeit am Prüfungstermin (25 %)

Bei der Präsentation soll auf folgende Themen eingegangen werden:

- Präsentation/Vorstellung der eigenen Person
- Präsentation der Arbeit (Titel, Beschreibung, Schaffensprozess)
- Gliederung in Gesamtkontext der künstlerischen Entwicklung

Schriftlicher Teil (25 %)

Folgende Inhalte müssen in schriftlicher Form abgegeben werden:

- Titel
- Die Idee und Geschichte zum Werk und seiner Entstehung
- Dokumentation des künstlerischen Konzepts: Dazu gehören Skizzen, Zeichnungen, Recherchen, Vorlagen, Entwürfe, Vorbilder, Tonalitäten und Farbspektrum, Inspiration, Musik, ...
- Werkbeschreibung hinsichtlich Komposition, Ausdruck, Atmosphäre und Symbolik
- Marketingaspekte (für welche Zielgruppe ist das Werk interessant, in welchen gesellschaftlichen Kontext gliedert es sich, wie und wo würde die Vermarktung stattfinden und potenzielle Käuferinnen und Käufer angesprochen werden, ist es ein eigenständiges Werk oder Teil einer Serie, im Falle einer Serie, welche anderen Ideen für weitere Arbeiten könnten entstehen, Preiskalkulation/Berechnung)

**Anlage 8 (zu § 15 Abs. 6 Satz 2)
Übersicht Prüfung (Zusatzqualifikation)**

Kunstpraktischer Teil (70 %):

Präsentation der Abschlussarbeit am Prüfungstermin (30 %)

Bei der Präsentation soll auf folgende Themen eingegangen werden:

- Präsentation/Vorstellung des Projekts
- Präsentation der Arbeit (Titel, Beschreibung, Schaffensprozess, Dokumentation)

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN**

937

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Nach Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, dok 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2023 (GVBl. S. 670), wird bekanntgegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m³ umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	€
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	215
1.1.2	Zweifamilienhäuser	211
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	216
1.2.2	Wohnheime	241
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	231
3.	Schulen	272
4.	Kindergärten	276
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	218
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	248
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	283
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	218
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	216
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	215
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	138
10.	Hallenbäder	228
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m ² Verkaufsfläche	164
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	127
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	192

12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	87
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	212
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	200
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m ³ umbauten Raum	163
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m ³ bis 7500 m ³ umbauten Raum	129
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m ³ umbauten Raum	72
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	143
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	282
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	64
15.2	Gewächshäuser	14
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	229

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

- c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Dezember 2023. Die Bekanntmachung vom 28. November 2022 (StAnz. Nr. 48, S. 1320) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2023

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen**
VII-3-01-064-a-04-01#005

StAnz. 51/2023 S. 1651

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

938

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in aus erheblich naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete – AGZ –)
Inhaltsverzeichnis

- 1 Zielsetzung, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Zuwendungsempfänger
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4 Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung
- 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6 Verfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Höhere Gewalt
- 8 Beihilferechtliche Einordnung
- 9 Schlussbestimmungen

Anlagen:

Verzeichnis der benachteiligten Gebiete in Hessen

1 Zielsetzung, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Flächennutzung in aus erheblich naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten (im Folgenden als benachteiligte Gebiete bezeichnet). Die Offenhaltung dieser landwirtschaftlichen Flächen trägt zum Erhalt einer vielgestaltigen und für Hessen typischen Kulturlandschaft bei. Damit sollen auch günstige Wirkungen für die biologische Vielfalt sowie für den Klima- und Umweltschutz erzielt werden. Das trifft insbesondere für die landschaftsprägenden, für eine intensive Nutzung weniger geeigneten Grünlandstandorte in den Mittelgebirgslagen zu. Es wird insoweit angestrebt, den Umfang der aktiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche in den benachteiligten Gebieten im Verhältnis zu den nicht benachteiligten Gebieten auf dem Niveau des Jahres 2021 zu stabilisieren. Ziel ist es daher, unmittelbar durch die Zuwendung mindestens 275.000 Hektar landwirtschaftliche Fläche in den benachteiligten Gebieten bis 2027 (Ende der EU-Förderperiode) in der Nutzung zu halten, weitere 85.000 Hektar nicht förderfähige Fläche sollen ebenfalls in der Nutzung gehalten werden.

- 1.2 Zuwendungszweck ist der teilweise oder vollständige Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Ausgaben, der in den benachteiligten Gebieten wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe im Vergleich zu den Betrieben in nicht benachteiligten Gebieten. Der Schwerpunkt der Förderung liegt dabei auf der Unterstützung von grünland- und futterbaubetonen Bewirtschaftungsverfahren.

Indikatoren sind dabei die geförderte Fläche und die dafür aufgewendeten öffentlichen Ausgaben aus EU-, Bundes- und Landesmitteln. Ein weiterer Indikator ist die Entwicklung des Umfangs der landwirtschaftlichen Flächennutzung im benachteiligten Gebiet im Vergleich zum nicht benachteiligten Gebiet.

- 1.3 Die Zuwendungen werden gewährt auf der Grundlage

- des Nationalen Strategieplans zur Umsetzung der GAP-Reform (GAP-Strategieplan) (<https://umwelt.hessen.de/laendliche-raeume/eler-foerderung/eler-2023-2027>),
- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 vom 6. Dezember 2021),

- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013),
- der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. EU Nr. L 435 vom 6. Dezember 2021),
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 181 vom 20. Juni 2014), deren Regelungen zur Gebietsabgrenzung fachlich weiterhin entsprechend herangezogen werden,
- des Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAPDZG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003),
- der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV) vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139),
- des Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996),
- der Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der GAP geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV) vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244),
- des Gesetzes zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz – GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523) und der Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung – GAPInVeKoSV) vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19. Dezember 2022 V1), deren Vorschriften nebst den zu ihrer Durchführung und Umsetzung herangezogenen Regelungen und Bestimmungen jeweils analog angewendet werden, soweit dies den fachlich-rechtlichen Anforderungen an das Verwaltungs- und Kontrollsystem im Bereich des ELER entspricht.
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055),
- des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2023–2026,
- Verordnung zur Ausführung von Rechtsvorschriften des Bundes und zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (GAPAusführungsverordnung) vom 21. Dezember 2022 (GVBl. Nr. 45 vom 30. Dezember 2022)
- des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV),
- des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG).

Die vorstehenden Rechtsgrundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

2 Zuwendungsempfänger¹

Zuwendungsempfänger sind aktive Betriebsinhaber bzw. Zusammenschlüsse von aktiven Betriebsinhabern nach § 8 der GAPDZV, die ihren Betriebssitz in Hessen haben und eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf förderberechtigten Flächen in benachteiligten Gebieten ausüben.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Ausgleichszulage bzw. Übergangszahlung wird jährlich auf Antrag gewährt, sofern eine ermittelte förderfähige Fläche von mindestens 3 ha je Zuwendungsempfänger in benachteiligten Gebieten bewirtschaftet wird.

Als aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligtes Gebiet gelten die nach Art. 32 Abs. 1b) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bestimmten Gebiete. Als aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete gelten die nach Art. 32 Abs. 1c) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bestimmten Gebiete. Die betroffenen Gemarkungen sind auf der Internetseite² des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums in Hessen veröffentlicht.

4 Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird jährlich als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.2 Bemessungsgrundlage für die Förderung

In Verbindung mit Nr. 2 sind landwirtschaftlich genutzte Flächen (im Folgenden als LF bezeichnet) in benachteiligten Gebieten, einschließlich aller förderfähigen Landschaftselemente, die Bestandteil dieser Fläche sind, förderfähig. Nach § 4 der GAPDZV umfasst die LF Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland, einschließlich Agroforstsystemen.

Eine Kombination der AGZ mit den Öko-Regelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1c, 1d, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 GAPDZG ist ohne Abzug auf derselben Fläche zulässig, soweit dies durch die GAP-Ausführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.

Für Flächen, die stillgelegt sind oder die aus der Erzeugung genommen wurden, wird keine Zuwendung gewährt.

Wenn eine Ertragsmesszahl (EMZ) von über 38 vorliegt, wird die Ausgleichszulage nur für die betroffenen Hauptfutterflächen (HFF) gewährt.

Die Hauptfutterfläche setzt sich aus den Nutzungen, welche im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag gekennzeichnet sind, zusammen.

4.3 Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendung für die in Hessen gelegene LF in benachteiligten Gebieten ist gestaffelt nach der Höhe der EMZ und zusätzlich differenziert nach dem Anteil der förderfähigen HFF des Betriebs im benachteiligten Gebiet.

Im Falle von Mittelknappheit kann die Zuwendung auf 25 Euro/ha abgesenkt werden.

EMZ* in der Gemarkung**	Anteil der förderfähigen HFF des Betriebs im benachteiligten Gebiet	
	< 50 %	≥ 50 %
≤ 30	70–100 €/ha	110–180 €/ha
>30 – ≤ 35	40–70 €/ha	80–110 €/ha
>35 – ≤ 38	30–40 €/ha	40–80 €/ha
>38 – ≤ 44 (nur HFF)***	25–30 €/ha	30–40 €/ha

* Die EMZ drückt die natürliche Ertragsfähigkeit einer bodengeschätzten Fläche aus.

** Ist die EMZ >38, so erhält dieser Betrieb nur Zuwendungen für die Hauptfutterflächen.

*** Bei den Gemarkungen, die aufgrund des Kriteriums „Enklaven“ als benachteiligt gelten, kann die EMZ den Schwellenwert von 44 überschreiten.

Außerhessische Flächen, die von landwirtschaftlichen Betrieben mit Betriebssitz in Hessen bewirtschaftet werden, werden mit einem Betrag von 25 Euro/ha gefördert.

4.4 Degression

Nach Ziffer 1.5.4 des Förderbereichs 9 des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ wird die Zahlung nach Nr. 4.3 oberhalb des Schwellenwertes von 100,0000 ha je Betrieb im benachteiligten Gebiet liegenden förderfähigen LF wie folgt degressiv gestaffelt:

- Bis zu einer Betriebsgröße von 100,0000 ha beträgt die Auszahlung 100 Prozent,
- bei einer Betriebsgröße von mehr als 100,0000 bis 250,0000 ha beträgt die Zuwendung 80 Prozent und
- bei einer Betriebsgröße von mehr als 250,0000 bis 500,0000 ha beträgt die Zuwendung 60 Prozent

der errechneten Ausgleichszulage nach Ziffer 4.3.

Bei den über 500,0000 ha je Betrieb hinausgehenden Flächen erfolgt keine Förderung.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Von den Zuwendungsempfängern sind im gesamten Betrieb die Anforderungen der Konditionalität nach Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 einzuhalten.

Werden diese aufgrund einer unmittelbar von der einzelnen Betriebsinhaberin oder vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keine Zahlung geleistet.

Dabei hat der Betriebsinhaber Verstöße durch seine Arbeitnehmer im Betrieb und der Personen, derer er sich zur Erfüllung der Verpflichtungen bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie einen eigenen Verstoß.

6 Verfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bewilligungsbehörde ist der jeweils örtlich und sachlich zuständige Fachdienst des Landrats oder der Landrätin.

Anträge auf Zuwendungen sind jährlich im Rahmen des Gemeinsamen Antrags (GA) bei der Bewilligungsbehörde bis zum 15. Mai einzureichen. Die Regelungen des § 6 GAPInVeKoSG und der §§ 22 und 23 der GAPInVeKoSV hinsichtlich des Antragstermins, der Antragsänderung, der Berücksichtigung offensichtlicher Irrtümer sowie der Antragsrücknahme sind entsprechend anzuwenden.

6.2 Die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen und die Richtigkeit der zuwendungsrelevanten Antragsangaben werden durch die Bewilligungsbehörde mittels Verwaltungskontrollen und durch den technischen Prüfdienst der EU-Zahlstelle mittels Kontrollen vor Ort in analoger Anwendung der Regelungen der §§ 9 und 10 GAPInVeKoSG und der §§ 28 ff. GAPInVeKoSV geprüft. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Bewilligung der Zuwendung.

6.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.4 Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

6.5 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu erklären. Die Ziff. 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.1.1, 5.1.5, und 6 der ANBest-P finden keine Anwendung.

Ferner sind die VV zu § 44 LHO Nr. 1.2, 1.3, 2.1, 2.5, 3.3, 5.1.2, 5.1.3, 7.2 und 7.3 ebenfalls nicht anzuwenden.

In Anwendung der §§ 11 und 12. des GAPInVeKoSG und §§ 42 ff. der GAPInVeKoSV sind zu Unrecht gezahlte Zuwendungen vom Zuwendungsempfänger zuzüglich Zinsen zurückerzahlen. Abweichend von VV Nr. 8.4 zu § 44 LHO und Nr. 8.4 der ANBest-P gelten die Zinsbestimmungen der Europäischen Union.

Als Verwendungsnachweis nach VV Nr. 10 zu § 44 LHO gilt der Nachweis der bewirtschafteten Fläche im benachteiligten Gebiet über den Flächen- und Nutzungsnachweis des Gemeinsamen Antrags.

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen

1 Die in der Richtlinie aufgeführten Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf männliche, weibliche und diverse Personen. Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Form verwendet.

2 <https://umwelt.hessen.de/Landwirtschaft/Foerderungen/Ausgleichszulage-AGZ>

nach Verordnung (EU) 2021/2116, der Hessische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof und der Europäische Rechnungshof haben ein uneingeschränktes Prüfungsrecht, das im Rahmen von örtlichen Erhebungen auch eine Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers umfasst. Dieses Recht ist als Auflage in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

- 6.6 Bei Nachzahlungen beträgt der Mindestbetrag 50 Euro.
- 6.7 Die Zahlung der Ausgleichszulage kann gekürzt oder nicht gewährt werden, sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger gegen Zuwendungsbestimmungen verstößt. Die Entscheidung über die Höhe der Kürzung oder Nichtgewährung der Zuwendung ergeht in analoger Anwendung des § 11 des GAPInVeKoSG und der §§ 42 ff. GAPInVeKoSV sowie nach Maßgabe der VV zu § 44 LHO und den §§ 48 bis 49a HVwVfG. Es gelten die Zinsbestimmungen der Europäischen Union. Im Übrigen gelten die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag aufgeführten Bestimmungen.

7 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände nach Art. 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 gelten die Bestimmungen des Art. 59 Abs. 5 dieser Verordnung.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit geeigneten Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger oder sein Rechtsnachfolger bzw. Bevollmächtigter hierzu in der Lage ist.

Als Fälle „höherer Gewalt“ und „außergewöhnlicher Umstände“ werden insbesondere anerkannt:

- Tod der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers;
- länger andauernde Berufsunfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers;
- eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht;
- unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;
- eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den Tier- bzw. Pflanzenbestand der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers befällt;
- Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war;
- sonstige vergleichbare Ereignisse.

8 Beihilferechtliche Einordnung

Die Maßnahme ist Bestandteil des GAP-Strategieplans, der für den Förderzeitraum 2023 bis 2027 von der EU Kommission genehmigt ist. Nach Art. 145 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 finden die Art. 107, 108 und 109 AEUV auf diese Richtlinien daher keine Anwendung.

9 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 14. November 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in aus erheblich naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete – AGZ –) vom 7. Mai 2021 (StAnz. S. 818) außer Kraft; für die Abwicklung von nach ihnen gewährten Zuwendungen bleiben sie jedoch weiterhin anwendbar.

Wiesbaden, den 14. November 2023

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
VII 3 – Az. 80.e.12.01
– Gült.-Verz.830 –

StAnz. 51/2023 S. 1652

Aufgrund des Umfangs der Anlage wird auf deren Abdruck verzichtet. Sie kann unter www.umwelt.hessen.de/Menü → Landwirtschaft → Förderung → Benachteiligte Gebiete Ausgleichszulage (AGZ) heruntergeladen werden.

939

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Naturparken;

Abweichende Antragsfrist für 2024

Bezug: Richtlinie zur Förderung von Naturparken vom 27. November 2023 (StAnz. 51 S. 1654)

Im Zuge der Veröffentlichung der Richtlinie im Staatsanzeiger für das Land Hessen ist darauf hinzuweisen, dass abweichend von Ziffer 8.2 der Förderrichtlinie der Antrag für die Projektförderung 2024 spätestens am 1. März 2024 bei der Bewilligungsstelle, dem Regierungspräsidium Gießen, eingegangen sein muss.

Wiesbaden, den 27. November 2023

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
VI 5 88r 04.13 – 026/2012/2023

StAnz. 51/2023 S. 1654

940

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Naturparken

Inhaltsübersicht:

- Präambel
- Förderziel, Zweck und Rechtsgrundlage
- Gegenstand der Förderung/Förderausschluss
- Zuwendungsempfänger
- Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- Förderverfahren
- Allgemeine Vorschriften
- Beihilferechtliche Einordnung
- Inkrafttreten

1. Präambel

Das Förderprogramm leistet einen maßgeblichen und regionaltypischen Beitrag zum Erhalt und zu der Weiterentwicklung der Natur- und Kulturlandschaft mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt. Es unterstützt eine nachhaltige regionale Entwicklung und einen nachhaltigen Tourismus. Die Infrastruktur und Angebote für die Erholung werden entwickelt sowie die Umweltbildung im Rahmen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung durch die Naturparke vorangetrieben. Konkret soll die Förderung der Naturparke zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen, in der die ländlichen, strukturschwachen Räume gestärkt werden und ein wichtiger Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der biologischen Vielfalt und zum Klimaschutz geleistet wird.

2. Förderziel, Zweck und Rechtsgrundlage

2.1 Zweck

Das Land Hessen gewährt nach Maßgabe des § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung und dieser Richtlinie Zuwendungen an die hessischen Naturparke für die inhaltliche Umsetzung der erarbeiteten Naturparkpläne und der darin beschriebenen Projekte. Um zu gewährleisten, dass die Förderung nach dieser Richtlinie keine Beihilfe im Sinne des EU-Rechts darstellt, dürfen nur Maßnahmen gefördert werden, die nicht wirtschaftlicher Natur sind.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.2 Förderziel

Ziel des Förderprogramms ist es, einen maßgeblichen Beitrag zur zielgerichteten Weiterentwicklung der hes-

sischen Naturparke zu leisten. Davon kann ausgegangen werden, wenn innerhalb der Laufzeit der Förderrichtlinie (sieben Jahre) mindestens 70 Prozent der in den Naturparkplänen aufgeführten Projekte umgesetzt und die zeitlichen Meilensteine im Wesentlichen eingehalten werden.

2.3 Rechtsgrundlagen

- § 44 LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften
 - Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)
 - Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG)
 - Hessisches Subventionsgesetz (SubvG HE) und Subventionsgesetz des Bundes (SubvG)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)
 - Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)
- in der jeweils geltenden Fassung.

3. Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

3.1 Förderfähig sind alle Maßnahmen für die Herstellung und Instandhaltung der Anlagen und Einrichtungen eines Naturparks. Des Weiteren werden Maßnahmen gefördert, die der Verwirklichung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele sowie der Umsetzung des Naturparkplans in einem Naturpark dienen, sofern der Naturpark gemäß den geltenden naturschutzrechtlichen Regelungen zum Naturpark erklärt worden ist oder erklärt werden soll, insbesondere:

3.1.1 Naturschutz und Landschaftspflege

- die Renaturierung schutzwürdiger Bereiche
- die Anlage von Pflanz- und Blühstreifen

3.1.2 Erholung und nachhaltiger Tourismus

- der Bau und Ausbau von Wander- und Reitwegen sowie Rast- und
- Ruheplätzen in landschaftsgerechter Bauweise
- Maßnahmen der Besucherlenkung
- Maßnahmen zur Förderung eines sanften und nachhaltigen Tourismus
- die Schaffung bzw. Herstellung barrierefreier Bereiche
- die Beschilderung mit Orientierungstafeln, Wegemarkierungen oder
- Erläuterungstafeln

3.1.3 Bildung für nachhaltige Entwicklung

- Umweltbildung im Rahmen einer Bildung für Nachhaltige Entwicklung

3.1.4 Nachhaltige Regionalentwicklung

- der Erhalt und die Entwicklung von kulturhistorisch geprägten, naturnahen Landschaften

3.1.5 Management

- die Aufstellung bzw. Fortschreibung des Naturparkplans
- die Umsetzung von Projekten aus dem Naturparkplan zur Erreichung
- der Entwicklungsziele
- Maßnahmen und Vorhaben der Öffentlichkeitsarbeit

3.2 Nicht förderfähig sind Maßnahmen im Rahmen kommunaler Pflichtaufgaben sowie sonstige Maßnahmen, für die eine Verpflichtung von Dritten besteht, wie beispielsweise Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die Träger eines Naturparks in Hessen sind.

5. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Die beabsichtigten Maßnahmen sollen mit dem Naturparkplan im Einklang stehen. Abweichungen sind aufzuzeigen und zu begründen.
- 5.2 Die Nutzung, die Verkehrssicherheit und die Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen müssen durch den Träger des Naturparks gesichert sein.

5.3 Die zu fördernden Maßnahmen sollen mit den Zielen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und dem Erhalt des kulturellen Erbes im Einklang stehen und dürfen keine wirtschaftlichen Tätigkeiten umfassen.

5.4 Die Projekte müssen zeitlich und sachlich abgegrenzt sein.

5.5 Liegt kein Naturparkplan vor, so sind abweichend von Ziffer 2.1 dieser Richtlinie, jährliche Entwicklungsziele zu beschreiben und mit der Beantragung der Förderung der Bewilligungsstelle vorzulegen. Anhand dieser kann eine Zuwendung gewährt werden.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart und Finanzierungsform

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses bewilligt.

6.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und der Zuwendungsbetrag werden nach dem unter Nr. 6.3.1 festgelegten Schlüssel berechnet.

6.3 Bemessungsgrundlage

6.3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Bemessungsgrundlage sind die vom Naturpark für das Haushaltsjahr angemeldeten Gesamtausgaben, die dem Antragsteller für eine sparsame und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich entstehen.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben setzen sich aus dem im Mustervordruck (Anlage 1) dargestellten Positionen wie folgt zusammen:

- Projektbezogenen Sachausgaben zu 100 Prozent
- Investitionen zu 100 Prozent
- Personalausgaben für Bedienstete des Landesbetriebs Hessen-Forst und Bedienstete des Nationalparkamtes Kellerwald Edersee zu 100 Prozent

Darüber hinaus wird ein Anteil der sich aus den direkt zuordenbaren projektbezogenen Sachausgaben im Verhältnis zu den gesamten sächlichen Verwaltungsausgaben berechnet auf folgende Ausgabeansätze angewendet:

- Übrige sächliche Verwaltungsausgaben, diese können auch Ausgaben für projektbezogene Tagungen, Seminare, Runde Tische und Ähnliches beinhalten
- Übrige Personalausgaben, ohne Bedienstete des Landesbetriebs Hessen-Forst und ohne Bedienstete des Nationalparkamtes Kellerwald Edersee

6.3.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Umsatzsteuerbeträge, die der Zuwendungsempfänger nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann
- Geldbeschaffungskosten, Zinsen und Provisionen
- nicht in Anspruch genommene Skonti, Rabatte und sonstige Nachlässe
- Ausgaben für Veranstaltungen, wie zum Beispiel Einweihungsfeiern, Bewirtung, etc.
- Einrichtungen, die einem Gewerbebetrieb dienen

6.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Abweichungen sind mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen zulässig.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die geförderten Maßnahmen sind Bestandteil der erarbeiteten Naturparkpläne oder zusätzliche Projekte. Sie dienen im Rahmen einer mittelfristigen Planung (zehn Jahre) der zielgerichteten Weiterentwicklung der Naturparke.

7.2 Über die mit einer Zuwendung beschafften Gegenstände darf der Zuwendungsempfänger erst nach Ablauf der im Zuwendungsbescheid bestimmten Frist frei verfügen (Nr. 4.1 ANBest-P bzw. Nr. 4 ANBest-GK).

7.3 Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte durch den Zuwendungsempfänger im Sinne der VV Nr. 12 zu § 44 LHO wird ausgeschlossen.

- 7.4 Beinhalten die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben Ausgaben für die Personalgestaltung des Landesbetriebs Hessen-Forst, sind diese zwingend im Rahmen der gewährten Zuwendung zu finanzieren. Der hierauf entfallende Zuwendungsbetrag darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Eine entsprechende Regelung (Zweckbindung) ist in diesem Fall als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

- 7.5 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) sind als Bestandteil der Bewilligungsbescheide an die privatrechtlichen Naturparkträger zu erklären. Die Nrn. 6.3, 6.4 finden dabei keine Anwendung. Stattdessen gelten für die Nr. 6.3. und 6.4 die entsprechenden Regelungen der ANBest-GK, die jeweils direkt in die Bescheide aufzunehmen sind.

Abweichend von Nr. 6.8 ANBest-P hat der Zuwendungsempfänger die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege), die Verträge über die Vergabe von Aufträgen und alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen **mindestens zehn Jahre** nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Diese Bestimmung gilt für Naturparkträger, die als juristische Person des öffentlichen Rechts organisiert sind, analog.

- 7.6 Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen des Landes Hessen ist möglich.

Es dürfen dem keine beihilferechtlichen Vorgaben entgegenstehen. Eine Überkompensation der Maßnahme ist auszuschließen.

- 7.7 Sollte ein Naturpark auch wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen, ist auf eine getrennte Buchführung der wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten zu achten, um eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit zu vermeiden.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts liegt in der Regel vor, wenn Waren und Dienstleistungen auf einem Markt angeboten werden.

Im Bereich des Naturschutzes gilt die Besonderheit, dass das Anbieten von Waren und Dienstleistungen ausnahmsweise als nicht-wirtschaftlich angesehen werden kann, wenn das Angebot der breiten Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht wird und ausschließlich Zwecken dient, die nicht-wirtschaftlicher Natur sind.

Gleiches kann gelten, wenn von den Besuchern der für den Naturschutz bestimmten und der breiten Öffentlichkeit offenstehenden Aktivitäten ein geringer finanzieller Beitrag erhoben wird, der nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten deckt (Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 Ziffer 2.6 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union; 2016/C 262/01).

8. Förderverfahren

8.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde für die Bewilligungen einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist das Regierungspräsidium Gießen.

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung V
Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und
Verbraucherschutz
Schanzenfeldstraße 10
35578 Wetzlar

8.2 Antragsverfahren

Der Antrag für das laufende Kalenderjahr muss spätestens am 1. Januar des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Er kann schriftlich, in Textform oder mit Hilfe eines Onlineantrages gestellt werden.

Die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

Der Antrag ist mit folgenden Unterlagen vom jeweiligen Träger des Naturparks bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:

- Nachweis der Gesamtausgaben
- Naturparkplan (einmalig)
- Projektbeschreibung mit den beabsichtigten Maßnahmen
- Kosten- und Finanzierungsplan mit einer Übersicht über alle zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen;

der Mustervordruck (Anlage 1) ist hierfür zu verwenden

- Erklärung zur Förderung durch andere Stellen
- Erklärung, ob allgemein oder für das betreffende Vorhaben ein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG besteht und ob die Umsatzsteuer in den Ansätzen des Kosten- und Finanzierungsplans enthalten ist

8.3 Auszahlung der Zuwendung

Für die Auszahlung der Zuwendung können in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden feste Auszahlungstermine benannt werden.

8.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsstelle bis spätestens zum 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen. Er besteht aus einem Sachbericht und aus dem vorgegebenen Vordruck für den zahlenmäßigen Nachweis (Anlage 2). In diesem sind als zahlenmäßiger Nachweis die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch nachzuweisen.

9. Allgemeine Vorschriften

9.1 Allgemeine Förderbestimmungen

9.1.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie die Verzinsung gelten der § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV, soweit in dieser Richtlinie keine Ausnahmen zugelassen sind. Des Weiteren gelten die §§ 48 bis 49a HVwVfG.

9.1.2 Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden ist nach § 4 Abs. 4 HVwKostG gebührenpflichtig, sofern der Zuwendungsempfänger die entsprechenden Gründe zu vertreten hat.

9.1.3 Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in der jeweils geltenden Fassung. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

9.2 Vergaberecht

Zuwendungsempfänger haben bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 der jeweils einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P oder ANBest-GK) zu beachten.

Eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren wird empfohlen, um (Teil-)Rückforderungen der Zuwendungen aufgrund von Vergabeverstößen zu vermeiden. Hierfür und für weitergehende Informationen steht die Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611-974 588-0 oder HAD-Hotline -28, Fax: -20, E-Mail: info@absthessen.de, Internet: www.had.de zur Verfügung.

Diese Bestimmung ist als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

9.3 Prüfungsrechte

Der Zuwendungsempfänger hat jede von der Bewilligungsbehörde oder von einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung sowie Evaluierungen zu unterstützen. Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendung bei dem Empfänger zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für notwendig hält (§ 84 Abs. 1, Abs. 2 LHO).

Diese Bestimmung ist als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

10. Beihilferechtliche Einordnung

Im Rahmen dieser Richtlinie werden nur nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten der Naturparke gefördert, die keine staatliche Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2029.

Wiesbaden, den 27. November 2023

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucher-
schutz**

VI 5 88r 04.13 – 026/2012/2023

– Gült.-Verz. 88 –

StAnz. 51/2023 S. 1654

941

Bekanntmachungen nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG)

Bezug: Erlasse vom 24. November 2015 (StAnz. S. 1322) und vom 20. November 2020 (StAnz. S. 1319)

Die vorgenannten Bekanntmachungen vom 24. November 2015 (StAnz. S. 1322), geändert durch Bekanntmachungen vom 20. November 2020 (StAnz. S. 1319), treten am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Sie werden hiermit bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

Wiesbaden, den 5. Dezember 2023

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

III 5 – 79a 10.03.02 - 2023

StAnz. 51/2023 S. 1657

942

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (VwV-AbwAG/HAbwAG)

Bezug: Erlasse vom 25. November 2015 (StAnz. S. 1324) und vom 21. November 2020 (StAnz. S. 1319)

Die vorgenannte Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2015 (StAnz. S. 1324), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2020 (StAnz. S. 1319), tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Sie wird hiermit bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

Wiesbaden, den 5. Dezember 2023

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

III 5 – 79a 10.03.08 – 2023

– Gült.-Verz. 85 –

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

943 DARMSTADT

Vorhaben der Equinix Hyperscale 2 (FR 10) GmbH;

Errichtung und Betrieb von insgesamt 11 Notstromaggregaten zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung

Die Equinix Hyperscale 2 (FR10) GmbH, Rebstöcker Straße 33, 60326 Frankfurt am Main, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von insgesamt elf Notstromdieselmotoren (NDMA) mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung im Rechenzentrum FR 10x in der Friesstraße 5, 60388 Frankfurt am Main. Hierzu hat die Equinix Hyperscale 2 (FR10) GmbH einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt.

Das Rechenzentrum selbst, das bereits baurechtlich genehmigt ist, und die Notstromaggregate befinden sich in der Friesstraße 5, 60388 Frankfurt am Main, Gemarkung Seckbach, Flur 41, Flurstück 3/64, Rechts- und Hochwert 481493/5553905.

Bei dem beantragten Vorhaben sollen Notstromdieselmotoren im Rechenzentrum FR10x zusätzlich zu den bestehenden Aggregaten errichtet und im Notstrom- sowie im Testbetrieb betrieben werden. Derzeit sind im Rechenzentrum FR10x bereits sieben NDMA mitsamt der zugehörigen Nebeneinrichtungen (Abfüllplatz, Brennstofftanks, Pumpen, Rohre, Abgaskamine) baurechtlich genehmigt. Diese NDMA verfügen über eine Feuerungs-wärmeleistung (FWL) von 48 MW. Die Notstromversorgung des Rechenzentrums FR10x soll um vier NDMA mit einer FWL von je 6,91 MW erweitert werden, sodass FR10x über NDMA mit einer Gesamt-FWL von 76 MW verfügen soll. Nach Erweiterung sollen die NDMA zur Sicherstellung der Stromversorgung des Rechenzentrums FR10x bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung eingesetzt werden. Die maximale Betriebsstundenzahl beträgt 300 h/a.

Die Notstromaggregate sollen sobald wie möglich nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung.

Für die Errichtung der vier Netzersatzanlagen inklusive Nebeneinrichtungen (ohne Testbetrieb) wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Zuständige Behörde für das beantragte Vorhaben ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt in Frankfurt.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.1.2 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden Erwägungen:

- Die in Ziffer 2.3 Anlage 3 UVPG benannten Schutzkriterien werden durch das Vorhaben nicht berührt werden, da sich das Vorhaben außerhalb von naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen befindet. Indirekte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000 Gebieten sowie von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da eine Beeinträchtigung dieser Gebiete durch Stickstoff- und Säureeinträge nicht abzuleiten ist. Anhand der Berechnungen im Rahmen der Immissionsprognose konnte gezeigt werden, dass die Abschneidekriterien für Stickstoffdeposition und den Säureeintrag bei Einhaltung der beantragten Betriebsstunden von 300 h/a im gesamten Modellgebiet unterschritten werden.
- Ebenso ergibt sich gemäß den vorliegenden Unterlagen auch keine Betroffenheit der naturschutzrechtlich relevanten Qua-

litätskriterien gemäß Ziffer 2.2. Anlage 3 UVPG (Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt).

- Hinsichtlich des Geruchs ist lediglich von einer irrelevanten Zusatzbelastung gemäß Anhang 7 zur TA Luft auszugehen.
- Gemäß den vorliegenden Schallimmissionsberechnungen werden die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm an allen untersuchten Immissionsaufpunkten um mindestens 6 dB(A) unterschritten; mit Belästigungen bzw. erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Lärm ist somit nicht zu rechnen
- Es liegt kein kumulierendes Vorhaben mit Notstromversorgungsanlagen benachbarter Rechenzentren vor. Dies ist darin begründet, dass weder gemeinsame betriebliche noch bauliche Einrichtungen existieren und ferner das Personal zum Betrieb der Anlagen unabhängig und räumlich separat voneinander agiert.
- Es wird keine naturbelassene Fläche, sondern schon eine bereits versiegelte Fläche genutzt. Es kommt zu keiner anderen Neuversiegelung oder einer wesentlichen Erhöhung der Verdichtung.
- Aufgrund der technischen Ausführung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser, den Boden sowie das Oberflächengewässer zu erwarten.
- Aufgrund der Art, der Menge, der zeitlichen Limitation und der Ableitung der Emissionen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung und die Bevölkerung sowie die weiteren in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die ihm beigelegten Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 27. Dezember 2023 (erster Tag) bis 26. Januar 2024 (letzter Tag)** beim **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt**, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, 6. OG, Raum 6.6.13,

aus und können dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 069-2714-5993) während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr) eingesehen werden.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um die bereits vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Innerhalb der Zeit **vom 27. Dezember 2023 (erster Tag) bis 26. Februar 2024 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Verordnung

über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) jeweils Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle oder elektronisch per E-Mail: Immi-Geschaefsstelle-F@rpda.hessen.de erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden. Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese auf der Homepage des RP Darmstadt unter Umwelt und Energie > Lärm, Luft, Strahlen > Datenschutzhinweise oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen für das gesamte Vorhaben wird wie folgt bestimmt:

Datum: **22. März 2024**
 Uhrzeit: **Beginn 10.00 Uhr**
 Ort: **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, 3. OG, Raum 3.6.40.**

Die Durchführung eines Erörterungstermins liegt nach § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Behörde. Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sofern ein Erörterungstermin stattfindet, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Über vorgesehene Änderungen des Verfahrensablaufs für den Erörterungstermin wird an ebenfalls gleicher Stelle zeitnah informiert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt am Main, 04. Dezember 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
 Abteilung Umwelt Frankfurt
 RPDA - Dez. IV/F 43.1-53u 12.01/21-2023/1

StAnz. 51/2023 S. 1658

944

Grundwasserentnahme aus den Brunnen Sbr. 2, Sbr. 2-2, ABCDE, Sbr. 7 und BBC 30 sowie 630, 629, 624 und 631 in der Gemarkung Großauheim durch die Firma Hitachi Energy Germany AG;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Hitachi Energy Germany AG hat mit Schreiben vom 28. Juli 2023, ergänzt am 18. Oktober 2023 und 15. November 2023, nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176), in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 474, 475), für die

- Brunnen Sbr. 2, Sbr. 2-2, ABCDE und Sbr. 7 in der Gemarkung Großauheim, Flur 100, Flurstück 183/24,
- Brunnen BBC 30 in der Gemarkung Großauheim, Flur 100, Flurstück 183/33,
- Tiefbrunnen 630 in der Gemarkung Großauheim, Flur 100, Flurstück 183/24 sowie
- Tiefbrunnen 629, 624 und 631 in der Gemarkung Großauheim, Flur 100, Flurstück 183/29

die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 275.500 m³/a beantragt. Das Grundwasser wird zum Zweck der Sanierung des mit Leichtflüchtigen Halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) verunreinigten Grundwassers entnommen. Anmerkung: Bei „ABCDE“ handelt es sich um fünf direkt nebeneinanderliegende Absaugbrunnen, aus denen Grundwasser mittels Saugpumpen (zusammen max. 1,5 m³/h, max. 8.000 m³/a) entnommen wird.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der

Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), ist für beantragte Grundwasserentnahmen in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 275.500 m³/a, insbesondere aus nachfolgenden Gründen **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** auf die unter Nr. 2.2 und 2.3 der Anlage 3 im UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Ist-Zustand zu erwarten, da sich die beantragten Grundwasserentnahmemengen am langjährigen bisherigen Regelbetrieb der Sanierungsanlage orientieren.

Ein Teil des aus dem oberflächennahen (quartären) und tieferen (tertiären) Grundwasserleiters entnommen und gereinigten Grundwassers (durchschnittlich 12,5 m³/h) wird über ein Sickerbecken dem quartären Grundwasserleiter wieder zugeführt, so dass die Entnahme aus dem quartären Grundwasserleiter (maximal 10 m³/h) quasi überkompensiert wird.

Die Grundwasserentnahmen aus dem tertiären Grundwasserleiter sind (wie jene aus dem quartären Grundwasserleiter) zur Gefahrenabwehr (Abstromsicherung und Dekontamination) erforderlich. Die Grundwasserstände in den innerhalb des Betriebsgeländes befindlichen Messstellen werden durch ein begleitendes Monitoring regelmäßig erfasst und bieten die Möglichkeit, rechtzeitig Gegenmaßnahmen (zum Beispiel Reduzierung der Grundwasserentnahme an einzelnen Messstellen) einzuleiten.

Die Qualität des Grundwassers wird durch das beantragte Vorhaben verbessert, das beantragte Vorhaben hat positive Auswirkungen auf den qualitativen Zustand des GW-Körpers nach WRRL.

Eine Verziehung/Verschleppung von Schadstoffen/Nitrat in einen anderen Grundwasserleiter findet nicht statt.

Durch die Sanierung (Reinigung mittels Aktivkohlefilter) tritt langfristig eine Verbesserung der Qualität des Grundwassers ein.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt, den 1. Dezember 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
 RPDA - Dez. IV/F 41.5-89a 63.62/16-2020/33

StAnz. 51/2023 S. 1659

945

Grundwasserentnahmen aus den Quellen Erbach, Absbrunn, Ober-Hambach, Meon, Kritz, Sonderbach, Kirschhausen, Kesselacker, Scheuerberg, Steig und Vetter sowie den Brunnen Sonderbach, Kirschhausen und Wald-Erlenbach durch die Stadtwerke Heppenheim;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadtwerke Heppenheim haben mit Schreiben vom 2. August 2023 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus 3 Brunnen und diversen Quellen insgesamt bis zu 484.000 m³ Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung mit einer Laufzeit von zwei Jahren zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Grundwasserentnahme Brunnen und Quellen Kirschhausen und Sonderbach sowie der Quel-

len Erbach, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG sind für die beantragten Grundwasserentnahmen aus den übrigen Gewinnungsanlagen standortbezogene Vorprüfungen des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG sowie die standortbezogenen Vorprüfungen des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG ergaben, dass durch die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird im Wesentlichen von folgenden Gründen getragen:

Die Gewinnungsanlagen werden seit Jahrzehnten für die öffentliche Wasserversorgung genutzt. Die Grundwasserentnahmen werden in bisheriger Form weitergeführt oder reduziert, eine Erhöhung der Fördermengen ist nicht gegeben. Durch die Grundwasserentnahme wird nur das nutzbare Dargebot entnommen. Bei den Quellen handelt es sich um frei austretendes Grundwasser, wodurch eine Überförderung nicht möglich ist. Der gute mengenmäßige Zustand des vom Vorhaben betroffenen Grundwasserkörpers (Schutzgut Wasser Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Durch die beantragten Entnahmemengen sind keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Oberflächengewässer zu erwarten.

Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotop oder relevante Arten im Sinne von § 44 BNatSchG sind durch die Fortführung der Entnahme an den Quellen nicht zu erwarten. Nachteilige Wirkungen der Gewässerbenutzung auf die Waldfunktionen im Sinne des § 11 HWaldG sind nicht zu besorgen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 4. Dezember 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 41.1-79e04.31/12-2019/6

StAnz. 51/2023 S. 1659

Nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG sind für die beantragten Grundwasserentnahmen aus den Quellen Laudenu (15.000 m³/a), Ober-Ostern (25.000 m³/a), Erzbach (15.000 m³/a), Rohrbach (40.000 m³/a), Ober-Kainsbach (35.000 m³/a), Klein-Gumpen (55.000 m³/a) und Gumpen (25.000 m³/a), standortbezogene Vorprüfungen des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG sowie die standortbezogenen Vorprüfungen des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG ergaben, dass durch die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird im Wesentlichen von folgenden Gründen getragen:

Die Quellen werden seit Jahrzehnten für die öffentliche Wasserversorgung genutzt. Die Grundwasserentnahmen werden in bisheriger Form weitergeführt oder reduziert, eine Erhöhung der Fördermengen ist nicht gegeben. Durch die Grundwasserentnahme wird nur das nutzbare Dargebot entnommen. Es handelt sich um frei austretendes Grundwasser, wodurch eine Überförderung nicht möglich ist. Der gute mengenmäßige Zustand der vom Vorhaben betroffenen Grundwasserkörper (Schutzgut Wasser Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der schlechte chemische Zustand des Grundwasserkörpers Nr. 2470_10102 und der gute chemische Zustand der anderen vom Vorhaben betroffenen Grundwasserkörper werden durch das Vorhaben nicht verschlechtert, da kein stofflicher Eintrag erfolgt. Durch die beantragten Entnahmemengen sind keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Oberflächengewässer zu erwarten.

Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotop oder relevante Arten im Sinne von § 44 BNatSchG sind durch die Fortführung der Entnahme an den Quellen nicht zu erwarten. Nachteilige Wirkungen der Gewässerbenutzung auf die Waldfunktionen im Sinne des § 11 HWaldG sind nicht zu besorgen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 4. Dezember 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 41.1-79e04.37/12-2019/3

StAnz. 51/2023 S. 1660

946

Grundwasserentnahmen aus den Quellen Laudenu, Ober-Ostern, Erzbach, Rohrbach, Ober-Kainsbach, Klein-Gumpen, Gumpen und dem Quellgebiet Bickelhauptwiese, Gänswiese, Nebelbrunnen durch die Gemeinde Reichelsheim;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Reichelsheim hat mit Schreiben vom 10. März 2020, ergänzt am 12. Oktober 2023, nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus allen Quellen der Gemeinde insgesamt bis zu 310.000 m³ Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Grundwasserentnahme des Quellgebietes Bickelhauptwiese, Gänswiese, Nebelbrunnen in Höhe von 125.000 m³/a, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

947

Antrag des Magistrats der Stadt Bad Nauheim auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Abwassers (Wasser aus der Badewasseraufbereitung) im Rahmen des Betriebes der neuen Therme Bad Nauheim über den Badewasserkanal in die Usa;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Magistrat der Stadt Bad Nauheim hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach den §§ 8,9 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) für die Einleitung von Abwasser aus dem Bereich des Anhangs 31 Nr. 1 der Abwasserverordnung eingereicht.

Von der stets abfließenden und der Usa zugeführten Thermalsole soll ein Teilvolumenstrom für den Bäderbetrieb der „neuen Therme“ genutzt werden. Das dort im Rahmen der Aufbereitung anfallende Abwasser wird über den Badewasserkanal in die Usa abgeleitet.

Der Oberflächenwasserkörper Obere Usa befindet sich in einem unbefriedigenden Zustand, was im Wesentlichen auf die Einleitungen der Heilquellen bzw. Solen aus dem städtischen Bereich und dem Sprudelhof Bad Nauheim zurückzuführen ist.

Aufgrund der durch die Aufbereitung einhergehenden Verringerung des Gehaltes an Schadstoffen (insbesondere Metallen bzw. Schwermetallen) kann mit einer Verbesserung der Wasserqualität der Usa betreffend dieser Stoffe ausgegangen werden.

Des Weiteren können mit entsprechenden im Rahmen des Bäderbetriebes geplanten Maßnahmen weitere negative Auswirkungen verhindert bzw. vermindert werden. Dies sind insbesondere die

Drosselung der Ableitung des Abwassers in die Usa und ein ergänzendes Sicherheitskonzept hinsichtlich der Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie der Überwachung der Abwasserkanäle.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen. Dies ist nur dann der Fall, wenn die standortbezogene Vorprüfung ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, und die weitere Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde auch, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG ergab zwar besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3 (hier die Lage im Heilquellenschutzgebiet der Stadt Bad Nauheim), jedoch hat die Betrachtung entsprechend der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kritiken ergeben, dass eine weitere nachteilige Veränderung der Schutzgüter nicht zu erwarten ist, da keine grundsätzliche Veränderung zur bereits bestehenden Einleitung von Sole in die Usa erfolgt. Tendenziell wird durch die Aufbereitung eine Verbesserung der Wasserqualität durch die Nutzung der Sole in der Therme angenommen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 6. Dezember 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
RPDA - Dez. IV/F 41.4-79 g 40/65-
2019/44

StAnz. 51/2023 S. 1660

948

Vorhaben der Allnex Germany GmbH;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Allnex Germany GmbH, Wiesbaden, beabsichtigt, den bestehenden Alnovol-Betrieb durch den Austausch der HT-Anlage wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben soll in 65203 Wiesbaden, Gemarkung Kastel, Flur 3, Flurstück 183/17, realisiert werden.

Bei der Änderung des Alnovol-Betriebs handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG.

Die dafür vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und Anlage 3 UVPG ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens: Das Vorhaben wird auf einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Werksgelände verwirklicht. Das wesentliche Merkmal ist der Austausch der bestehenden Feuerungsanlage zur Erzeugung von Prozesswärme gegen eine neue Feuerungsanlage. Von der Anlage wird dann erstmalig Ammoniak emittiert, welcher zur Reduktion der Stickstoffoxidemissionen aus der Verbrennung von Erdgas, Ersatzbrennstoff und Prozessgas eingesetzt wird. Auch bei gemeinsamer Betrachtung der Stickstoffemissionen durch Stickoxide und Ammoniak sind keine erheblichen Stickstoffdepositionen durch den Anlagenbetrieb zu befürchten. Erheb-

liche Beeinträchtigungen benachbarter Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Wiesbaden, den 4. Dezember 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
RPDA - Dez. IV/Wi 43.2-53u 14/4-2020/4
StAnz. 51/2023 S. 1661

949

Anerkennung der Stiftung Freedom of Expression, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 19. Juli 2023 errichtete Stiftung Freedom of Expression mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 5. Dezember 2023 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → 2023 → Dezember veröffentlicht.

Darmstadt, den 5. Dezember 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25d 04.12/8 - 2023

StAnz. 51/2023 S. 1661

950

GIESSEN

Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Peter-Weil-Straße in der Gemarkung Oberndorf/Solms durch die Stadt Solms;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Solms hat mit Schreiben vom 12. Oktober 2023 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5), in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764), die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus dem Tiefbrunnen Peter-Weil-Straße in der Gemarkung Oberndorf/Solms, Flur 13, Flurstück Nr. 67, bis zu maximal 220.000 m³ Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für beantragte Grundwasserentnahmen in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme von bis zu 220.000 m³/a keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Insbesondere hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die unter Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzgüter und Schutzkriterien der genannten Gebiete. Eine signifikante Schädigung grundwasserabhängiger Ökosysteme kann aufgrund der Erfahrungen aus dem langjährigen Regelbetrieb ausgeschlossen werden.

Der gute quantitative und qualitative Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, weil kein stofflicher Eintrag in das Grundwasser erfolgt und das Grundwasserdargebot die im Einzugsbereich vorhandenen Entnahmemengen deckt.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 29. November 2023

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-41.1-79b0400/7-2023/1

StAnz. 51/2023 S. 1661

951

Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Vadenrod in der Gemarkung Vadenrod durch die Gemeinde Schwalmtal;
Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Schwalmtal hat mit Schreiben vom 6. September 2023 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), in der zurzeit geltenden Fassung, die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus dem Tiefbrunnen Vadenrod in der Gemarkung Vadenrod, Flur 13, Flurstück 1/1, zu dem bestehenden Wasserrecht in Höhe von 75.000 m³/a zusätzlich bis zu maximal 35.000 m³ – somit insgesamt 110.000 m³ – Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für beantragte Grundwasserentnahmen, in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zwar liegt die beantragte Entnahmemenge unter 100.000 m³/a, jedoch beträgt die Gesamtentnahmemenge aus der Trinkwassergewinnungsanlage mit dem bereits bestehenden Entnahmerecht insgesamt 110.000 m³/a.

Die zusätzlich beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von 35.000 m³/a für den Tiefbrunnen Vadenrod ist als nachträglich hinzutretendes kumulierendes Vorhaben im Sinne des § 11 UVPG zu werten, so dass insgesamt die Schwelle von 100.000 m³/a überschritten wird (hier: gesamt 110.000 m³/a) und ein enger Zusammenhang gegeben ist.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 110.000 m³/a, insbesondere aus nachfolgenden Gründen, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Insbesondere hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die unter Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzgüter und Schutzkriterien der genannten Gebiete.

Der Brunnen wird bereits seit mehr als 50 Jahren betrieben. Eine signifikante Schädigung grundwasserabhängiger Ökosysteme kann aufgrund der Erfahrungen aus dem langjährigen Regelbetrieb des Brunnens und der unverändert beantragten Entnahmemenge sowie der Grundwasserflurabstandssituation ausgeschlossen werden.

Der gute mengenmäßige und qualitative Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers (Schutzgut Wasser, Nr. 2.2 in Verbindung mit Nr. 3.1 der Anlage 3 zum UVPG) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, weil kein stofflicher Eintrag in das Grundwasser erfolgt und das Gleichgewicht zwischen der rechtlich zulässigen Gesamtentnahmemenge aus dem Grundwasserkörper und der durchschnittlichen jährlichen Grundwasserneubildungsrate gewährleistet bleibt.

Die weiteren zu beurteilenden Schutzgüter (Luft, Klima, Fläche, Boden) werden durch die Grundwasserentnahme nicht beeinträchtigt.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 4. Dezember 2023

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-41.1-79b0400/44-2018/3

StAnz. 51/2023 S. 1662

952

Vorhaben der Gorsler GmbH & Co. KG;
Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gorsler GmbH & Co. KG, Carl-Zeiss-Straße 1 in 36304 Alsfeld beabsichtigt ihre bestehende Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks mit einer genehmigten Gesamtlagerkapazität von maximal 1.499 t wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben soll in 36304 Alsfeld, Gemarkung Alsfeld, Flur 28, Flurstücke: 155, 157, 158 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem geplanten Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die lufthygienische Situation im Einwirkungsbereich der Anlage wird sich durch die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität und des damit verbundenen höheren Jahresdurchsatzes der Anlage nicht erheblich nachteilig verändern.

Die Immissionsprognose Luft macht deutlich, dass die Immissionswerte für alle Schutzgüter an allen Beurteilungs- bzw. Aufpunkten eingehalten werden. Zusätzlich werden emissionsmindernde Maßnahmen vorgesehen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auch für die teilweise noch angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und den Futtermittelanbau nicht zu erwarten.

Die zeitweilige Lagerung der Schrottfractionen sowie die Aufbereitung der Schrotte findet wie seither an dem bestehenden Betriebsstandort statt.

Hinsichtlich der Beurteilung des Schallschutzes ist eine Überschreitung der Schallschutzrichtwerte, verursacht durch den Anlagenbetrieb, nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 2. Dezember 2023

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-42.2-100g0500/32-2015/13

StAnz. 51/2023 S. 1662

953

Genehmigung der Änderung des Stiftungszwecks der Bernd Faßbender Stiftung mit Sitz in Limburg a. d. Lahn

Nach § 85a Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich am 17. November 2023 die Änderung des Stiftungszwecks der Bernd Faßbender Stiftung mit Sitz in Limburg a. d. Lahn genehmigt.

Gießen, den 17. November 2023

Regierungspräsidium Gießen
II 21 - 25d 04/11 – (3) – 42

StAnz. 51/2023 S. 1662

954

Dritte Sitzung der Regionalversammlung Mittelhessen am 19. Dezember 2023

Die dritte Sitzung der Regionalversammlung Mittelhessen (RVM) in der zehnten Wahlperiode findet statt am Dienstag, 19. Dezember 2023 um 15:30 Uhr im Kulturzentrum Buseck, Am Schlosspark 2, 35418 Buseck.

Die Sitzung ist öffentlich.

Die detaillierte Tagesordnung mit der Beschlussvorlage und weiteren Informationen zu dieser Sitzung können der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-giessen.hessen.de im Menü unter „Ansprechen“; „Öffentliche Bekanntmachungen“; „Bekanntmachung Regionalversammlung“ sowie alternativ unter „Wirtschaft und Planung“; „Regionalversammlung Mittelhessen“; „Termine und Sitzungen“ entnommen werden. Ferner besteht die Möglichkeit, alle Sitzungsunterlagen in Papierform beim Regierungspräsidium Gießen, Colemanstraße 5, 35394 Gießen, Raum 226, einzusehen und Ausdrucke gegen Kostenerstattung zu erhalten.

Gießen, den 4. Dezember 2023

Regierungspräsidium Gießen
III 31 – 93a 0200

StAnz. 51/2023 S. 1663

955

Überleitung der Ansprüche auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für anwendbar erklärt, in das 5. und 23. Kapitel des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

Nachstehend gebe ich die Allgemeinverfügung des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Fulda vom 28. November 2023 bekannt.

Gießen, den 6. Dezember 2023

Regierungspräsidium Gießen
VI 61 Kap. 5 SGB XIV

Das nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales und über die Zuständigkeit als Widerspruchsbehörden im sozialen Entschädigungsrecht und dem Schwerbehindertenrecht (ZustVOVerwBeh) vom 10. Oktober 2023 (GVBl. I S. 699) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales (StAnz 2022 S. 166) für das Soziale Entschädigungsrecht zuständige Hessische Amt für Versorgung und Soziales (HAVS) Fulda erlässt auf Grundlage des § 48 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die festgestellten Ansprüche aus bestands- oder rechtskräftigen Bescheiden auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach §§ 10 ff. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) werden in Ansprüche auf Leistungen nach § 143 Abs. 1 in Verbindung mit Kapitel 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) übergeleitet, soweit diese die anerkannten Schädigungsfolgen betreffen. Das gilt auch für Feststellungen, die gegenüber Geschädigten erlassen worden sind, die keinen festgestellten Anspruch auf Rentenleistungen haben.
2. Die festgestellten Ansprüche aus bestands- oder rechtskräftigen Bescheiden auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach §§ 10 ff. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) werden in Ansprüche auf Leistungen nach § 151 SGB XIV in Verbindung mit dem Dritten Kapitel Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) übergeleitet, soweit diese schädigungs-

unabhängige Gesundheitsstörungen, mithin nicht anerkannte Schädigungsfolgen, betreffen und zu denen bis zum 31. Dezember 2023 kein Leistungsausschluss nach § 10 Abs. 7 BVG bestand.

3. Sämtliche ergangenen Bescheide der Versorgungsverwaltung werden mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufgehoben, soweit mit diesen Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG gewährt wurden.

Begründung:

Die Überleitung der Ansprüche aller Berechtigten von Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 ff. BVG ergibt sich aus den besonderen Regelungen der §§ 143 Abs. 1, 151 SGB XIV, Kapitel 23 zu den Besitzständen. Nach § 143 Abs. 1 SGB XIV erhalten Geschädigte, deren Anspruch auf Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für entsprechend anwendbar erklärt, Leistungen der Krankenbehandlung nach Kapitel 5. Nach § 151 Abs. 1 Satz 1 haben Personen, die bis zum 1. Januar 2024 nach § 10 des Bundesversorgungsgesetzes oder in entsprechender Anwendung des § 10 des Bundesversorgungsgesetzes Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung für Nichtschädigungsfolgen erhalten haben, hinsichtlich der Behandlung von Nichtschädigungsfolgen einen Anspruch auf Leistungen bei Krankheit nach dem Dritten Kapitel des Fünftes Buches Sozialgesetzbuch.

Gleichzeitig werden die bestands- und rechtskräftigen Bescheide zu den Feststellungen der Ansprüche aus §§ 10 ff. BVG mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufgehoben. Bei diesen Feststellungen handelt es sich um Verwaltungsakte mit Dauerwirkung. Solche Verwaltungsakte sind mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn eine wesentliche Änderung eintritt, § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X.

Eine wesentliche Änderung ist hier gegeben, da der Gesetzgeber mit dem vollständigen Inkrafttreten des SGB XIV am 1. Januar 2024 auch die Ansprüche auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung neu geregelt hat.

Die Verwaltungsakte, die die oben angegebenen Leistungen gewährt haben, sind daher mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufzuheben, soweit mit diesen Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG gewährt wurden.

Das gilt auch für entsprechend getroffene Feststellungen bei Geschädigten, die nicht rentenberechtigt sind.

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich festgelegt, dass es im Rahmen des Besitzstandes zu den Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung für den Anspruchsberechtigten kein Wahlrecht nach § 152 SGB XIV zwischen den Leistungen nach dem BVG und dem SGB XIV gibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Fulda einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Fulda, Washingtonallee 2, 36041 Fulda, oder
2. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: poststelle@havsfd-hessen.de-mail.de

erfolgen.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer Konsularbehörde der Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist.

Ein per einfacher E-Mail eingelegter Widerspruch genügt nicht dem Formerfordernis.

Fulda, den 28. November 2023

Leiter des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Fulda
gez. Jonathan Wulff
VII - AV 1/23

StAnz. 51/2023 S. 1663

956

Überleitung der Ansprüche auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für anwendbar erklärt, in das 5. und 23. Kapitel des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

Nachstehend gebe ich die Allgemeinverfügung des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Fulda vom 28. November 2023 bekannt.

Gießen, den 6. Dezember 2023

Regierungspräsidium Gießen
VI 61 Kap. 5 SGB XIV

Das nach § 1 Nr. 1 und 3 der Verordnung über die Sonderzuständigkeiten der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales für die Soziale Entschädigung (Soziale-Entschädigung-Sonderzuständigkeitsverordnung-SESondZustV) vom 28. Juli 2023 (GVBl. S. 655) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales (StAnz 2022 S. 166) für Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland nach § 101 SGB XIV sowie Geschädigte durch Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nach § 24 SGB XIV zuständige Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda erlässt auf Grundlage des § 48 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die festgestellten Ansprüche aus bestands- oder rechtskräftigen Bescheiden auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach §§ 10 ff. Bundesversorgungsgesetz (BVG) werden in Ansprüche auf Leistungen nach § 143 Abs. 1 in Verbindung mit Kapitel 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) übergeleitet, soweit diese die anerkannten Schädigungsfolgen betreffen. Das gilt auch für Feststellungen, die gegenüber Geschädigten erlassen worden sind, die keinen festgestellten Anspruch auf Rentenleistungen haben.
2. Die festgestellten Ansprüche aus bestands- oder rechtskräftigen Bescheiden auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach §§ 10 ff. des Bundesversorgungsgesetz (BVG) werden in Ansprüche auf Leistungen nach § 151 SGB XIV in Verbindung mit dem Dritten Kapitel Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) übergeleitet, soweit diese schädigungsunabhängige Gesundheitsstörungen, mithin nicht anerkannte Schädigungsfolgen, betreffen und zu denen bis zum 31. Dezember 2023 kein Leistungsausschluss nach § 10 Abs. 7 BVG bestand.
3. Sämtliche ergangenen Bescheide der Versorgungsverwaltung werden mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufgehoben, soweit mit diesen Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG gewährt wurden.

Begründung:

Die Überleitung der Ansprüche aller Berechtigten von Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 ff. BVG ergibt sich aus den besonderen Regelungen der §§ 143 Abs. 1, 151 SGB XIV, Kapitel 23 zu den Besitzständen. Nach § 143 Abs. 1 SGB XIV erhalten Geschädigte, deren Anspruch auf Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für entsprechend anwendbar erklärt, Leistungen der Krankenbehandlung nach Kapitel 5. Nach § 151 Abs. 1 Satz 1 haben Personen, die bis zum 1. Januar 2024 nach § 10 des Bundesversorgungsgesetzes oder in entsprechender Anwendung des § 10 des Bundesversorgungsgesetzes Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung für Nichtschädigungsfolgen erhalten haben, hinsichtlich der Behandlung von Nichtschädigungsfolgen einen Anspruch auf Leistungen bei Krankheit nach dem Dritten Kapitel des Fünftes Buches Sozialgesetzbuch.

Gleichzeitig werden die bestands- und rechtskräftigen Bescheide zu den Feststellungen der Ansprüche aus §§ 10 ff. BVG mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufgehoben. Bei diesen Feststellungen handelt es sich um Verwaltungsakte mit Dauerwirkung. Solche Verwaltungsakte sind mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn eine wesentliche Änderung eintritt, § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X.

Eine wesentliche Änderung ist hier gegeben, da der Gesetzgeber mit dem vollständigen Inkrafttreten des SGB XIV am 1. Ja-

nuar 2024 auch die Ansprüche auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung neu geregelt hat.

Die Verwaltungsakte, die die oben angegebenen Leistungen gewährt haben, sind daher mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufzuheben, soweit mit diesen Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG gewährt wurden.

Das gilt auch für entsprechend getroffene Feststellungen bei Geschädigten, die nicht rentenberechtigt sind.

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich festgelegt, dass es im Rahmen des Besitzstandes zu den Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung für den Anspruchsberechtigten kein Wahlrecht nach § 152 SGB XIV zwischen den Leistungen nach dem BVG und dem SGB XIV gibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Fulda einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Fulda, Washingtonallee 2, 36041 Fulda, oder
2. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: poststelle@havsfd-hessen.de-mail.de

erfolgen.

Die Frist gilt auch dann als gewährt, wenn die Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer Konsularbehörde der Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist.

Ein per einfacher E-Mail eingelegter Widerspruch genügt nicht dem Formerfordernis.

Fulda, den 28. November 2023

**Leiter des Hessischen Amtes für
Versorgung und Soziales Fulda**
gez. Jonathan Wulff
VII - AV 2/23

StAnz. 51/2023 S. 1664

957

Überleitung der Ansprüche auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für anwendbar erklärt, in das 5. und 23. Kapitel des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

Nachstehend gebe ich die Allgemeinverfügung des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Gießen vom 1. Dezember 2023 bekannt.

Gießen, den 6. Dezember 2023

Regierungspräsidium Gießen
VI 61 Kap. 5 SGB XIV

Das nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales und über die Zuständigkeit als Widerspruchsbehörden im sozialen Entschädigungsrecht und dem Schwerbehindertenrecht (ZustVOVerwBeh) vom 10. Oktober 2023 (GVBl. I S. 699) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales (StAnz 2022 S. 166) für das Soziale Entschädigungsrecht zuständige Hessische Amt für Versorgung und Soziales (HAVS) Gießen erlässt auf Grundlage des § 48 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die festgestellten Ansprüche aus bestands- oder rechtskräftigen Bescheiden auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach §§ 10 ff. Bundesversorgungsgesetz (BVG) werden in Ansprüche auf Leistungen nach § 143 Abs. 1 in Verbindung mit Kapitel 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) übergeleitet, soweit diese die anerkannten Schädigungsfolgen betreffen. Das gilt auch für Feststellungen, die

gegenüber Geschädigten erlassen worden sind, die keinen festgestellten Anspruch auf Rentenleistungen haben.

- Die festgestellten Ansprüche aus bestands- oder rechtskräftigen Bescheiden auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach §§ 10 ff. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) werden in Ansprüche auf Leistungen nach § 151 SGB XIV in Verbindung mit dem Dritten Kapitel Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) übergeleitet, soweit diese schädigungsunabhängige Gesundheitsstörungen, mithin nicht anerkannte Schädigungsfolgen, betreffen und zu denen bis zum 31. Dezember 2023 kein Leistungsausschluss nach § 10 Abs. 7 BVG bestand.
- Sämtliche ergangenen Bescheide der Versorgungsverwaltung werden mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufgehoben, soweit mit diesen Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG gewährt wurden.

Begründung:

Die Überleitung der Ansprüche aller Berechtigten von Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 ff. BVG ergibt sich aus den besonderen Regelungen der §§ 143 Abs. 1, 151 SGB XIV, Kapitel 23 zu den Besitzständen. Nach § 143 Abs. 1 SGB XIV erhalten Geschädigte, deren Anspruch auf Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für entsprechend anwendbar erklärt, Leistungen der Krankenbehandlung nach Kapitel 5. Nach § 151 Abs. 1 Satz 1 haben Personen, die bis zum 1. Januar 2024 nach § 10 des Bundesversorgungsgesetzes oder in entsprechender Anwendung des § 10 des Bundesversorgungsgesetzes Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung für Nichtschädigungsfolgen erhalten haben, hinsichtlich der Behandlung von Nichtschädigungsfolgen einen Anspruch auf Leistungen bei Krankheit nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Gleichzeitig werden die bestands- und rechtskräftigen Bescheide zu den Feststellungen der Ansprüche aus §§ 10 ff. BVG mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufgehoben. Bei diesen Feststellungen handelt es sich um Verwaltungsakte mit Dauerwirkung. Solche Verwaltungsakte sind mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn eine wesentliche Änderung eintritt, § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X.

Eine wesentliche Änderung ist hier gegeben, da der Gesetzgeber mit dem vollständigen Inkrafttreten des SGB XIV am 1. Januar 2024 auch die Ansprüche auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung neu geregelt hat.

Die Verwaltungsakte, die die oben angegebenen Leistungen gewährt haben, sind daher mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufzuheben, soweit mit diesen Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG gewährt wurden.

Das gilt auch für entsprechend getroffene Feststellungen bei Geschädigten, die nicht rentenberechtigt sind.

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich festgelegt, dass es im Rahmen des Besitzstandes zu den Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung für den Anspruchsberechtigten kein Wahlrecht nach § 152 SGB XIV zwischen den Leistungen nach dem BVG und dem SGB XIV gibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Gießen einzulegen. Der Widerspruch kann

- schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Gießen, Südanlage 14A, 35390 Gießen oder
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: poststelle@havsgi-hessen.de erfolgen.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer Konsularbehörde der Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist.

Ein per einfacher E-Mail eingelegerter Widerspruch genügt nicht dem Formerfordernis.

Gießen, den 1. Dezember 2023

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen
gez. Sabine Schiller
Behördenleiterin
D.21.40.71_VII_SER-KOV

StAnz. 51/2023 S. 1664

958

Überleitung der Ansprüche auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für anwendbar erklärt, in das 5. und 23. Kapitel des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

Nachstehend gebe ich die Allgemeinverfügung des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Gießen vom 1. Dezember 2023 bekannt.

Gießen, den 6. Dezember 2023

Regierungspräsidium Gießen
VI 61 Kap. 5 SGB XIV

Das nach § 1 Nr. 3 der Verordnung über die Sonderzuständigkeiten der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales für die Soziale Entschädigung (Soziale-Entschädigung-Sonderzuständigkeitsverordnung-SESondZustV) vom 28. Juli 2023 (GVBl. S. 655) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales (StAnz Nr. 2022 S. 166) für Opfer von Kriegsauswirkungen beider Weltkriege im Inland nach § 21 SGB XIV zuständige Hessische Amt für Versorgung und Soziales (HAVS) Gießen erlässt auf Grundlage des § 48 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) folgende

Allgemeinverfügung:

- Die festgestellten Ansprüche aus bestands- oder rechtskräftigen Bescheiden auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach §§ 10 ff. Bundesversorgungsgesetz (BVG) werden in Ansprüche auf Leistungen nach § 143 Abs. 1 in Verbindung mit Kapitel 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) übergeleitet, soweit diese die anerkannten Schädigungsfolgen betreffen. Das gilt auch für Feststellungen, die gegenüber Geschädigten erlassen worden sind, die keinen festgestellten Anspruch auf Rentenleistungen haben.
- Die festgestellten Ansprüche aus bestands- oder rechtskräftigen Bescheiden auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach §§ 10 ff. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) werden in Ansprüche auf Leistungen nach § 151 SGB XIV in Verbindung mit dem Dritten Kapitel Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) übergeleitet, soweit diese schädigungsunabhängige Gesundheitsstörungen, mithin nicht anerkannte Schädigungsfolgen, betreffen und zu denen bis zum 31. Dezember 2023 kein Leistungsausschluss nach § 10 Abs. 7 BVG bestand.
- Sämtliche ergangenen Bescheide der Versorgungsverwaltung werden mit Wirkung zum 1. Dezember 2024 aufgehoben, soweit mit diesen Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG gewährt wurden.

Begründung:

Die Überleitung der Ansprüche aller Berechtigten von Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 ff. BVG ergibt sich aus den besonderen Regelungen der §§ 143 Abs. 1, 151 SGB XIV, Kapitel 23 zu den Besitzständen. Nach § 143 Abs. 1 SGB XIV erhalten Geschädigte, deren Anspruch auf Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für entsprechend anwendbar erklärt, Leistungen der Krankenbehandlung nach Kapitel 5. Nach § 151 Abs. 1 Satz 1 haben Personen, die bis zum 1. Januar 2024 nach § 10 des Bundesversorgungsgesetzes oder in entsprechender Anwendung des § 10 des Bundesversorgungsgesetzes Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung für Nichtschädigungsfolgen erhalten haben, hinsichtlich der Behandlung von Nichtschädigungsfolgen einen Anspruch auf Leistungen bei Krankheit nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Gleichzeitig werden die bestands- und rechtskräftigen Bescheide zu den Feststellungen der Ansprüche aus §§ 10 ff. BVG mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufgehoben. Bei diesen Feststellungen handelt es sich um Verwaltungsakte mit Dauerwirkung. Solche Verwaltungsakte sind mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn eine wesentliche Änderung eintritt, § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X.

Eine wesentliche Änderung ist hier gegeben, da der Gesetzgeber mit dem vollständigen Inkrafttreten des SGB XIV am 1. Januar 2024 auch die Ansprüche auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung neu geregelt hat.

Die Verwaltungsakte, die die oben angegebenen Leistungen gewährt haben, sind daher mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufzuheben, soweit mit diesen Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG gewährt wurden.

Das gilt auch für entsprechend getroffene Feststellungen bei Geschädigten, die nicht rentenberechtigt sind.

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich festgelegt, dass es im Rahmen des Besitzstandes zu den Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung für den Anspruchsberechtigten kein Wahlrecht nach § 152 SGB XIV zwischen den Leistungen nach dem BVG und dem SGB XIV gibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Gießen einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Gießen, Südanlage 14A, 35390 Gießen oder
2. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: poststelle@havsgl-hessen.de-mail.de erfolgen.

Die Frist gilt auch dann als gewährt, wenn die Widerspruchschrift bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer Konsularbehörde der Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist.

Ein per einfacher E-Mail eingelegter Widerspruch genügt nicht dem Formerfordernis.

Gießen, den 1. Dezember 2023

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen
gez. Sabine Schiller
Behördenleiterin
D.21.40.71_VII_SER-KOV_Sonderzuständigkeit

StAnz. 51/2023 S. 1665

959

Überleitung der Ansprüche auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für anwendbar erklärt, in das 5. und 23. Kapitel des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

Nachstehend gebe ich die Allgemeinverfügung des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Darmstadt vom 30. November 2023 bekannt.

Gießen, den 6. November 2023

Regierungspräsidium Gießen
VI 61 Kap. 5 SGB XIV

Das nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales und über die Zuständigkeit als Widerspruchsbehörden im sozialen Entschädigungsrecht und dem Schwerbehindertenrecht (ZustVOVerwBeh) vom 10. Oktober 2023 (GVBl. I S. 699) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales (StAnz 2022 S. 166) für das Soziale Entschädigungsrecht zuständige Hessische Amt für Versorgung und Soziales (HAVS) Darmstadt erlässt auf Grundlage des § 48 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die festgestellten Ansprüche aus bestands- oder rechtskräftigen Bescheiden auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach §§ 10 ff. Bundesversorgungsgesetz (BVG) werden in Ansprüche auf Leistungen nach § 143 Abs. 1 in Verbindung mit Kapitel 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) übergeleitet, soweit diese die anerkannten Schädigungsfolgen betreffen. Das gilt auch für Feststellungen, die gegenüber Geschädigten erlassen worden sind, die keinen festgestellten Anspruch auf Rentenleistungen haben.

2. Die festgestellten Ansprüche aus bestands- oder rechtskräftigen Bescheiden auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach §§ 10 ff. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) werden in Ansprüche auf Leistungen nach § 151 SGB XIV in Verbindung mit dem Dritten Kapitel Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) übergeleitet, soweit diese schädigungsunabhängige Gesundheitsstörungen, mithin nicht anerkannte Schädigungsfolgen, betreffen und zu denen bis zum 31. Dezember 2023 kein Leistungsausschluss nach § 10 Abs. 7 BVG bestand.
3. Sämtliche ergangenen Bescheide der Versorgungsverwaltung werden mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufgehoben, soweit mit diesen Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG gewährt wurden.

Begründung:

Die Überleitung der Ansprüche aller Berechtigten von Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 ff. BVG ergibt sich aus den besonderen Regelungen der §§ 143 Abs. 1, 151 SGB XIV, Kapitel 23 zu den Besitzständen. Nach § 143 Abs. 1 SGB XIV erhalten Geschädigte, deren Anspruch auf Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für entsprechend anwendbar erklärt, Leistungen der Krankenbehandlung nach Kapitel 5. Nach § 151 Abs. 1 Satz 1 haben Personen, die bis zum 1. Januar 2024 nach § 10 des Bundesversorgungsgesetzes oder in entsprechender Anwendung des § 10 des Bundesversorgungsgesetzes Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung für Nichtschädigungsfolgen erhalten haben, hinsichtlich der Behandlung von Nichtschädigungsfolgen einen Anspruch auf Leistungen bei Krankheit nach dem Dritten Kapitel des Fünftes Buches Sozialgesetzbuch.

Gleichzeitig werden die bestands- und rechtskräftigen Bescheide zu den Feststellungen der Ansprüche aus §§ 10 ff. BVG mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufgehoben. Bei diesen Feststellungen handelt es sich um Verwaltungsakte mit Dauerwirkung. Solche Verwaltungsakte sind mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn eine wesentliche Änderung eintritt, § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X.

Eine wesentliche Änderung ist hier gegeben, da der Gesetzgeber mit dem vollständigen Inkrafttreten des SGB XIV am 1. Januar 2024 auch die Ansprüche auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung neu geregelt hat.

Die Verwaltungsakte, die die oben angegebenen Leistungen gewährt haben, sind daher mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufzuheben, soweit mit diesen Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG gewährt wurden.

Das gilt auch für entsprechend getroffene Feststellungen bei Geschädigten, die nicht rentenberechtigt sind.

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich festgelegt, dass es im Rahmen des Besitzstandes zu den Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung für den Anspruchsberechtigten kein Wahlrecht nach § 152 SGB XIV zwischen den Leistungen nach dem BVG und dem SGB XIV gibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Darmstadt einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Darmstadt, Schottener Weg 3, 64289 Darmstadt oder
2. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: poststelle@havs-dar-hessen.de-mail.de erfolgen.

Die Frist gilt auch dann als gewährt, wenn die Widerspruchschrift bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer Konsularbehörde der Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist.

Ein per einfacher E-Mail eingelegter Widerspruch genügt nicht dem Formerfordernis.

Darmstadt, den 30. November 2023

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Darmstadt
gez. Fremd
Behördenleitung
HUK

StAnz. 51/2023 S. 1666

960

Überleitung der Ansprüche auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für anwendbar erklärt, in das 5. und 23. Kapitel des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

Nachstehend gebe ich die Allgemeinverfügung des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Frankfurt vom 6. Dezember 2023 bekannt.

Gießen, den 6. Dezember 2023

Regierungspräsidium Gießen
VI 61 Kap. 5 SGB XIV

Das nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales und über die Zuständigkeit als Widerspruchsbehörden im sozialen Entschädigungsrecht und dem Schwerbehindertenrecht (ZustVOVerwBeh) vom 10. Oktober 2023 (GVBl. I S. 699) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales (StAnz 2022 S. 166) für das Soziale Entschädigungsrecht zuständige Hessische Amt für Versorgung und Soziales (HAVS) Frankfurt erlässt auf Grundlage des § 48 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die festgestellten Ansprüche aus bestands- oder rechtskräftigen Bescheiden auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach §§ 10 ff. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) werden in Ansprüche auf Leistungen nach § 143 Abs. 1 in Verbindung mit Kapitel 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) übergeleitet, soweit diese die anerkannten Schädigungsfolgen betreffen. Das gilt auch für Feststellungen, die gegenüber Geschädigten erlassen worden sind, die keinen festgestellten Anspruch auf Rentenleistungen haben.
2. Die festgestellten Ansprüche aus bestands- oder rechtskräftigen Bescheiden auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach §§ 10 ff. Bundesversorgungsgesetz (BVG) werden in Ansprüche auf Leistungen nach § 151 SGB XIV in Verbindung mit dem Dritten Kapitel Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) übergeleitet, soweit diese schädigungsunabhängige Gesundheitsstörungen, mithin nicht anerkannte Schädigungsfolgen, betreffen und zu denen bis zum 31. Dezember 2023 kein Leistungsausschluss nach § 10 Abs. 7 BVG bestand.
3. Sämtliche ergangenen Bescheide der Versorgungsverwaltung werden mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufgehoben, soweit mit diesen Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG gewährt wurden.

Begründung:

Die Überleitung der Ansprüche aller Berechtigten von Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 ff. BVG ergibt sich aus den besonderen Regelungen der §§ 143 Abs. 1, 151 SGB XIV, Kapitel 23 zu den Besitzständen. Nach § 143 Abs. 1 SGB XIV erhalten Geschädigte, deren Anspruch auf Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für entsprechend anwendbar erklärt, Leistungen der Krankenbehandlung nach Kapitel 5. Nach § 151 Abs. 1 Satz 1 haben Personen, die bis zum 1. Januar 2024 nach § 10 des Bundesversorgungsgesetzes oder in entsprechender Anwendung des § 10 des Bundesversorgungsgesetzes Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung für Nichtschädigungsfolgen erhalten haben, hinsichtlich der Behandlung von Nichtschädigungsfolgen einen Anspruch auf Leistungen bei Krankheit nach dem Dritten Kapitel des Fünftes Buches Sozialgesetzbuch.

Gleichzeitig werden die bestands- und rechtskräftigen Bescheide zu den Feststellungen der Ansprüche aus §§ 10 ff. BVG mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufgehoben. Bei diesen Feststellungen handelt es sich um Verwaltungsakte mit Dauerwirkung. Solche Verwaltungsakte sind mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn eine wesentliche Änderung eintritt, § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X.

Eine wesentliche Änderung ist hier gegeben, da der Gesetzgeber mit dem vollständigen Inkrafttreten des SGB XIV am 1. Januar 2024 auch die Ansprüche auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung neu geregelt hat.

Die Verwaltungsakte, die die oben angegebenen Leistungen gewährt haben, sind daher mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufzuheben, soweit mit diesen Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG gewährt wurden.

Das gilt auch für entsprechend getroffene Feststellungen bei Geschädigten, die nicht rentenberechtigt sind.

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich festgelegt, dass es im Rahmen des Besitzstandes zu den Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung für den Anspruchsberechtigten kein Wahlrecht nach § 152 SGB XIV zwischen den Leistungen nach dem BVG und dem SGB XIV gibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt, Walter-Möller-Platz 1, 60439 Frankfurt oder
2. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: poststelle@havs-frhessen.de-mail.de erfolgen.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer Konsularbehörde der Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist.

Ein per einfacher E-Mail eingelegerter Widerspruch genügt nicht dem Formerfordernis.

Frankfurt am Main, den 6. Dezember 2023

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt
gez. Denis Weimer
Behördenleiter
21 HuK

StAnz. 51/2023 S. 1667

961

Überleitung der Ansprüche auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für anwendbar erklärt, in das 5. und 23. Kapitel des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV)

Nachstehend gebe ich die Allgemeinverfügung des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Kassel vom 30. November 2023 bekannt.

Gießen, den 6. November 2023

Regierungspräsidium Gießen
VI 61 Kap. 5 SGB XIV

Das nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales und über die Zuständigkeit als Widerspruchsbehörden im sozialen Entschädigungsrecht und dem Schwerbehindertenrecht (ZustVOVerwBeh) vom 10. Oktober 2023 (GVBl. I S. 699) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales (StAnz 2022 S. 166) für das Soziale Entschädigungsrecht zuständige Hessische Amt für Versorgung und Soziales (HAVS) Kassel erlässt auf Grundlage des § 48 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die festgestellten Ansprüche aus bestands- oder rechtskräftigen Bescheiden auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach §§ 10 ff. Bundesversorgungsgesetz (BVG) werden in Ansprüche auf Leistungen nach § 143 Abs. 1 in Verbindung mit Kapitel 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) übergeleitet, soweit diese die anerkannten Schädigungsfolgen betreffen. Das gilt auch für Feststellungen, die gegenüber Geschädigten erlassen worden sind, die keinen festgestellten Anspruch auf Rentenleistungen haben.

2. Die festgestellten Ansprüche aus bestands- oder rechtskräftigen Bescheiden auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach §§ 10 ff. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) werden in Ansprüche auf Leistungen nach § 151 SGB XIV in Verbindung mit dem Dritten Kapitel Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) übergeleitet, soweit diese schädigungsunabhängige Gesundheitsstörungen, mithin nicht anerkannte Schädigungsfolgen, betreffen und zu denen bis zum 31. Dezember 2023 kein Leistungsausschluss nach § 10 Abs. 7 BVG bestand.
3. Sämtliche ergangenen Bescheide der Versorgungsverwaltung werden mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufgehoben, soweit mit diesen Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG gewährt wurden.

Begründung:

Die Überleitung der Ansprüche aller Berechtigten von Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 ff. BVG ergibt sich aus den besonderen Regelungen der §§ 143 Abs. 1, 151 SGB XIV, Kapitel 23 zu den Besitzständen. Nach § 143 Abs. 1 SGB XIV erhalten Geschädigte, deren Anspruch auf Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für entsprechend anwendbar erklärt, Leistungen der Krankenbehandlung nach Kapitel 5. Nach § 151 Abs. 1 Satz 1 haben Personen, die bis zum 1. Januar 2024 nach § 10 des Bundesversorgungsgesetzes oder in entsprechender Anwendung des § 10 des Bundesversorgungsgesetzes Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung für Nichtschädigungsfolgen erhalten haben, hinsichtlich der Behandlung von Nichtschädigungsfolgen einen Anspruch auf Leistungen bei Krankheit nach dem Dritten Kapitel des Fünftes Buches Sozialgesetzbuch.

Gleichzeitig werden die bestands- und rechtskräftigen Bescheide zu den Feststellungen der Ansprüche aus §§ 10 ff. BVG mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufgehoben. Bei diesen Feststellungen handelt es sich um Verwaltungsakte mit Dauerwirkung. Solche Verwaltungsakte sind mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn eine wesentliche Änderung eintritt, § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X.

Eine wesentliche Änderung ist hier gegeben, da der Gesetzgeber mit dem vollständigen Inkrafttreten des SGB XIV am 1. Januar 2024 auch die Ansprüche auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung neu geregelt hat.

Die Verwaltungsakte, die die oben angegebenen Leistungen gewährt haben, sind daher mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufzuheben, soweit mit diesen Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG gewährt wurden.

Das gilt auch für entsprechend getroffene Feststellungen bei Geschädigten, die nicht rentenberechtigt sind.

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich festgelegt, dass es im Rahmen des Besitzstandes zu den Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung für den Anspruchsberechtigten kein Wahlrecht nach § 152 SGB XIV zwischen den Leistungen nach dem BVG und dem SGB XIV gibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Kassel einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Kassel, Mündener Straße 4, 34123 Kassel oder
2. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: poststelle@havks-hessen.de-mail.de erfolgen.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer Konsularbehörde der Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist.

Ein per einfacher E-Mail eingelegter Widerspruch genügt nicht dem Formerfordernis.

Kassel, den 1. Dezember 2023

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Kassel
gez. Harald Schwarz
stellv. Behördenleiter
23–26 Allg. Verf. SGB XIV

StAnz. 51/2023 S. 1667

962

Überleitung der Ansprüche auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für anwendbar erklärt, in das 5. und 23. Kapitel des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

Nachstehend gebe ich die Allgemeinverfügung des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Wiesbaden vom 30. November 2023 bekannt.

Gießen, den 6. Dezember 2023

Regierungspräsidium Gießen
VI 61 Kap. 5 SGB XIV

Das nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales und über die Zuständigkeit als Widerspruchsbehörden im sozialen Entschädigungsrecht und dem Schwerbehindertenrecht (ZustVOVerwBeh) vom 10. Oktober 2023 (GVBl. I S. 699) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales (StAnz 2022 S. 166) für das Soziale Entschädigungsrecht zuständige Hessische Amt für Versorgung und Soziales (HAVS) Wiesbaden erlässt auf Grundlage des § 48 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die festgestellten Ansprüche aus bestands- oder rechtskräftigen Bescheiden auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach §§ 10 ff. Bundesversorgungsgesetz (BVG) werden in Ansprüche auf Leistungen nach § 143 Abs. 1 in Verbindung mit Kapitel 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) übergeleitet, soweit diese die anerkannten Schädigungsfolgen betreffen. Das gilt auch für Feststellungen, die gegenüber Geschädigten erlassen worden sind, die keinen festgestellten Anspruch auf Rentenleistungen haben.
2. Die festgestellten Ansprüche aus bestands- oder rechtskräftigen Bescheiden auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach §§ 10 ff. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) werden in Ansprüche auf Leistungen nach § 151 SGB XIV in Verbindung mit dem Dritten Kapitel Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) übergeleitet, soweit diese schädigungsunabhängige Gesundheitsstörungen, mithin nicht anerkannte Schädigungsfolgen, betreffen und zu denen bis zum 31. Dezember 2023 kein Leistungsausschluss nach § 10 Abs. 7 BVG bestand.
3. Sämtliche ergangenen Bescheide der Versorgungsverwaltung werden mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufgehoben, soweit mit diesen Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG gewährt wurden.

Begründung:

Die Überleitung der Ansprüche aller Berechtigten von Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 ff. BVG ergibt sich aus den besonderen Regelungen der §§ 143 Abs. 1, 151 SGB XIV, Kapitel 23 zu den Besitzständen. Nach § 143 Abs. 1 SGB XIV erhalten Geschädigte, deren Anspruch auf Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für entsprechend anwendbar erklärt, Leistungen der Krankenbehandlung nach Kapitel 5. Nach § 151 Abs. 1 Satz 1 haben Personen, die bis zum 1. Januar 2024 nach § 10 des Bundesversorgungsgesetzes oder in entsprechender Anwendung des § 10 des Bundesversorgungsgesetzes Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung für Nichtschädigungsfolgen erhalten haben, hinsichtlich der Behandlung von Nichtschädigungsfolgen einen Anspruch auf Leistungen bei Krankheit nach dem Dritten Kapitel des Fünftes Buches Sozialgesetzbuch.

Gleichzeitig werden die bestands- und rechtskräftigen Bescheide zu den Feststellungen der Ansprüche aus §§ 10 ff. BVG mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufgehoben. Bei diesen Feststellungen handelt es sich um Verwaltungsakte mit Dauerwirkung. Solche Verwaltungsakte sind mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn eine wesentliche Änderung eintritt, § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X.

Eine wesentliche Änderung ist hier gegeben, da der Gesetzgeber mit dem vollständigen Inkrafttreten des SGB XIV am 1. Januar 2024 auch die Ansprüche auf Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung neu geregelt hat.

Die Verwaltungsakte, die die oben angegebenen Leistungen gewährt haben, sind daher mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufzuheben, soweit mit diesen Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG gewährt wurden.

Das gilt auch für entsprechend getroffene Feststellungen bei Geschädigten, die nicht rentenberechtigt sind.

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich festgelegt, dass es im Rahmen des Besitzstandes zu den Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung für den Anspruchsberechtigten kein Wahlrecht nach § 152 SGB XIV zwischen den Leistungen nach dem BVG und dem SGB XIV gibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden, Mainzer Straße 35, 65185 Wiesbaden oder
2. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: poststelle@havswi-hessen.de-mail.de erfolgen.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer Konsularbehörde der Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist.

Ein per einfacher E-Mail eingelegter Widerspruch genügt nicht dem Formerfordernis.

Wiesbaden, den 30. November 2023

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden
gez. Dr. Karlheinz Börner
Behördenleiter
26 – 54n06 (SER)

StAnz. 51/2023 S. 1668

963 KASSEL

Plangenehmigung für Renaturierungsmaßnahmen am Gewässer „Watter“ im Stadtgebiet Bad Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg – erster Bauabschnitt

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Magistrat der Stadt Bad Arolsen, hat die Plangenehmigung für die oben genannte Maßnahme beantragt. Es handelt sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Die Stadt Bad Arolsen plant die Renaturierung der Watter um den Stadtteil Landau in insgesamt zwei Bauabschnitten. Die baulichen Maßnahmen dienen der Wiederherstellung der Durchgängigkeit, strukturellen Aufbesserung des Gewässers sowie der Gewinnung von Retentionsraum. Übergeordnetes Ziel ist die Erweiterung der Habitate für die klimasensiblen Arten Bachneunauge und Groppe im FFH-Gebiet 4620-304 „Twiste mit Wilde, Watter und Aar“. Die Durchgängigkeit wird an zwei Querbauwerken hergestellt, indem die Querbauwerke vollständig durch einen für aquatische Lebewesen durchwanderbaren Rahmendurchlass bzw. eine Schüttsteingleite ersetzt werden. Hinzukommend wird eine Fischaufstiegsanlage ertüchtigt. Um die Strömungsdiversität zu erhöhen, sind Abgrabungen kleiner Ufertaschen und das Einbringen von Störsteinen in das Gewässer geplant. Dies soll die eigen-dynamische Entwicklung des Gewässers fördern. Überdies wird im Bereich der Hegewalme westlich des Sportplatzes das Gewässerbett verbreitert und Totholz eingebracht. Die Böschungsoberkante wird im Vergleich zum Bestand abgesenkt, sodass im Fall eines Hochwassers die angrenzende Senke als Retentionsraum genutzt werden kann. Dies hat eine positive Auswirkung auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Watter. Die abschließlich während der Bauzeit auftretenden Beeinträchtigungen führen nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Es wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Kassel, den 6. Dezember 2023

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 31.3–79i 034/4-2019/12

StAnz. 51/2023 S. 1669

964

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654), habe ich Herrn Tobias Knoch mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk HEF 2 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Dezember 2030.

Kassel, den 6. Dezember 2023

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 41 - 65 a 04.09 – KBZ - HEF 2

StAnz. 51/2023 S. 1669